
Anhang 3 zur Anlage 16

Provisorische 220-kV-Leitung UW Hallendorf – UW Bleckenstedt/Süd Provisorium Trafo

- Formblätter -

Im Auftrag der:



TenneT TSO GmbH
Bernecker Straße 70
95448 Bayreuth

Braunschweig, Januar 2023

Auftragnehmer

Planungs-
Gemeinschaft GbR

LaReG

Landschaftsplanung
Rekultivierung
Grünplanung

Helmstedter Straße 55A 38126 Braunschweig
Telefon 0531 707156-00 Telefax 0531 707156-15
Internet www.lareg.de E-Mail info@lareg.de

Genehmigungsbehörde:



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr**

Wir in Niedersachsen: mobil. regional. sicher!



Niedersächsische Landesbehörde für
Straßenbau und Verkehr (Dezernat 41)

Göttinger Chaussee 76 A

30453 Hannover

Einleitung

In den nachfolgenden Formblättern werden entsprechende Angaben zu Arten aus den folgenden Artengruppen gemacht:

- Säuger (ohne Fledermäuse)
- Fledermäuse
- Reptilien
- Amphibien
- Vögel

Die Formblätter wurden auf Grundlage einer Mustervorlage des BMVBS (Richtlinie LBP 2011, Ausgabe 2014) und des Bayerischen Landesamtes für Umwelt erstellt.

Die wesentlichen Arteninformationen wurden aus den zum Arten- und Biotopschutz einschlägigen Veröffentlichungen und den Vollzugshinweisen des Niedersächsischen Landesbetriebs für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN, 2010; NLWKN, 2011) und den Datenbanken des Bundesamtes für Naturschutz (BfN) (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2019) zu den für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten bezogen. Weitere art- bzw. artgruppenspezifische Quellen sind dem Quellenverzeichnis zu entnehmen.

Alle für die artenschutzrechtliche Prüfung relevanten Arten, die auch im Zuge der durchgeführten Untersuchungen und Erfassungen im Projektgebiet nachgewiesen wurden, sind in den nachfolgenden Formblättern bearbeitet worden, einschließlich potenziell vorkommender Arten, sofern zu diesen keine Erfassungen im Projektgebiet durchgeführt wurden und deren Vorkommen daher nicht sicher ausgeschlossen ist.

Arten bzw. Artengruppen, die im Wirkraum des Vorhabens aufgrund fehlender geeigneter Biotopstrukturen nicht vorkommen können oder aus anderen Gründen definitiv nicht betroffen sind, werden in diesem Dokument nicht weiter untersucht. Darunter fallen die folgenden Artengruppen:

Fische und Rundmäuler, Weichtiere, Libellen, Schmetterlinge, (Altholz-) Käfer, Gefäßpflanzen.

Im Rahmen der Datenabfragen zum Planungsraum und Voruntersuchungen wurde deutlich, dass keine Vorkommen bzw. Lebensräume von Arten aus diesen Artengruppen direkt im Wirkraum des Vorhabens vorhanden oder auf andere Weise indirekt vom Vorhaben betroffen sind (siehe Anlage^o16 Anhang^o2 Relevanzprüfung Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie).

In der Prüfsystematik der folgenden Formblätter werden zu jeder Art zunächst Angaben zu Schutzstatus, Gefährdung, Biologie, Lebensräumen und Verbreitung in Niedersachsen und konkret im Projektgebiet gemacht.

Anschließend werden die einzelnen Artenvorkommen im Projektgebiet aus dem Blickwinkel der Projektwirkungen hinsichtlich der Möglichkeit des Eintritts der drei Verbotstatbestände, die aus Sicht des besonderen Artenschutzes nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von Bedeutung sind, bewertet.

Verbotstatbestände

Aus § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG ergeben sich für nach § 15 BNatSchG zulässige Eingriffe sowie für nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Geltungsbereich von Bebauungsplänen, während der Planaufstellung nach § 33 BauGB und im Innenbereich nach § 34 BauGB bezüglich Tier- und Pflanzenarten nach Anh. IV der Fauna-Flora-Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Europäische Vogelarten folgende Verbote:

Schädigungsverbot:

Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten/Standorten wild lebender Pflanzen und damit verbundene vermeidbare Verletzung oder Tötung von wild lebenden Tieren oder ihrer Entwicklungsformen bzw. Beschädigung oder Zerstörung von Exemplaren wild lebender Pflanzen oder ihrer Entwicklungsformen.

Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. Standorte im räumlichen Zusammenhang gewahrt wird.

Tötungs- und Verletzungsverbot (für mittelbare betriebsbedingte Auswirkungen, z. B. Kollisionsrisiko):

Signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos für Exemplare der durch den Eingriff oder das Vorhaben betroffenen Arten. Die Verletzung oder Tötung von Tieren und die Beschädigung oder Zerstörung ihrer Entwicklungsformen, die mit der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten verbunden sind, werden im Schädigungsverbot behandelt.

Störungsverbot:

Erhebliches Stören von Tieren während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwintungs- und Wanderungszeiten. Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn die Störung zu keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt.

Sofern einer der drei Verbotstatbestände für eine oder mehrere Arten eintreten kann, werden jeweils zu der betroffenen Art entsprechende Maßnahmen zur Vermeidung der dafür verantwortlichen Projektauswirkungen und so zur Vermeidung des Eintritts des jeweiligen Verbotstatbestandes aufgeführt.

Neben den vorrangig umzusetzenden bzw. einzuhaltenden Vermeidungsmaßnahmen werden auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgelegt, mit denen die Kontinuität ausreichend zur Verfügung stehenden Lebensraumes – jeweils auf die betroffene Art abgestimmt – im räumlichen und zeitlichen Zusammenhang gewährleistet wird.

Eine ausführliche und detaillierte Darlegung des Gesamtprojektes, der im Zusammenhang mit dem Artenschutz relevanten Projektmerkmale und die vollständige Beschreibung aller Maßnahmen findet sich in dem Textdokument zu dieser speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung in Anlage°16 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)).

In den Anhängen°1 und 2 zur Anlage°16 (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (AFB)) ist eine tabellarische Übersicht zu allen europäischen Vogelarten und Arten des Anh. IV der FFH-RL, die in Niedersachsen vorkommen, gegeben sowie die Angabe zum Nachweis oder potenziellem Vorkommen im Projektgebiet.

Feldhamster

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: 1** **Niedersachsen: 2**
Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region
 günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):

Günstige Lebensräume des Feldhamsters sind tiefgründige, lockere, wärmebegünstigte, grundwasserferne und nicht zu steinige Böden in Löss bzw. Lösslehm. Bei hoher Populationsdichte ist die Art auch in suboptimalen Lebensräumen zu finden. Insgesamt werden nahezu alle gängigen Anbaukulturen besiedelt, jedoch in sehr unterschiedlicher Dichte. Günstige Bedingungen bietet Getreide wie Winterweizenkulturen. V. a. wegen des guten Deckungsangebots siedeln Feldhamster ebenfalls sehr gerne in mehrjährigen Feldfutterkulturen wie Luzerne oder Klee, sofern Getreide als Nahrungsquelle in der Nähe ausreichend verfügbar ist. Auch Brachflächen, Raine und andere Kleinstrukturen werden als (Ausweich-)Baustandort angenommen (Weinhold & Kayser, 2006). Allerdings bieten länger unbearbeitete Flächen zunehmend ungünstige Bedingungen für die Tiere, da durch das Verfilzen der Vegetation der Raumwiderstand steigt und die Fortbewegung erschwert wird.

Feldhamster sind überwiegend dämmerungs- und nachtaktiv, mit einem Hauptmaximum kurz nach Sonnenuntergang. Bei ausreichender Bodenvegetation kann man Hamster auch vermehrt am Tage beobachten (Wendt, 1989). Im Sommer beträgt die Tiefe der Erdbaue häufig nur zwischen 45 - 55 cm, im Winter dagegen mindestens 60 cm, in Ausnahmen bis zu 200 cm. Ist ein Bau nicht gleichermaßen zur Fortpflanzung und zur Überwinterung geeignet, können relativ weit entfernt voneinander liegende Sommer- und Winterbaue genutzt werden. Mittlere Aktionsradien adulter Feldhamster in Niedersachsen betragen für Männchen 1,0 – 2,5 ha. Die Aktionsradien von Weibchen sind deutlich geringer und liegen zwischen 0,02 – 0,5 ha. Abwandernde Feldhamster (überwiegend Jungtiere) legen oft Strecken von deutlich mehr als 1.000 m zurück (Weidling & Stubbe, 1997).

Die Nahrungszusammensetzung verändert sich im Laufe des Jahres. Bilden im zeitigen Frühjahr Triebe, Knospen und Blätter einen Schwerpunkt, rücken mit der voranschreitenden Vegetationsperiode Früchte und Samen in den Vordergrund (WEINHOLD & KAYSER 2006). Im Verlauf des Sommers beginnen Feldhamster Fettdepots anzulegen und mit Beginn des Spätsommers werden verstärkt Nahrungsvorräte in den Bau eingetragen. Der Winterschlaf beginnt spätestens Ende Oktober, wobei die Hamster im Laufe des Winters regelmäßig aufwachen und ihre Nahrungsdepots aufsuchen. Der Winterschlaf endet je nach Witterung ab Mitte März (NLWKN 2011a).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Der Feldhamster ist insbesondere gegenüber Überbauung (bau- und anlagebedingt), Veränderung von Vegetations- und Biotopstrukturen, Veränderung des Bodens bzw. Untergrundes sowie Fallenwirkungen empfindlich.

Für die Lebensweise des Feldhamsters sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität
- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Der Feldhamster wurde im Zuge von Kartierungen 2021 und 2022 innerhalb des Untersuchungsraumes sowohl im Bereich der Trasse als auch im näheren Umfeld nachgewiesen. Grundsätzlich ist aufgrund der für diese Art geeigneten Bodenverhältnisse im Verlauf der gesamten Trasse – außer im überspannten Waldbereich – von Vorkommen der Art auch in Bereichen der geplanten Maststandorte nebst erforderlicher Baustelleneinrichtungsflächen auf Ackerflächen auszugehen.

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Der Feldhamster ist als ursprüngliches Steppentier in seiner Verbreitung in Europa an Böden mit Löss und tiefgründigen Schwarzerden bzw. Parabraunerden gebunden (Niethammer, 1982). Seine Lebensräume sind darüber hinaus auf sommerwarme und nicht zu niederschlagsreiche Naturräume beschränkt. Entsprechend zeichnen sich seine Siedlungsgebiete in Deutschland durch vergleichsweise trockene Sommer aus, d. h. innerhalb der Vegetationsperiode (Mai - Juli) fallen im Mittel weniger als 200 mm Niederschlag, und die mittlere Lufttemperatur erreicht mehr als 15 C. Die Bestände sind innerhalb der letzten 30 – 40 Jahre stark rückläufig.

Auch in Niedersachsen sind die Vorkommen des Feldhamsters auf tiefgründige, bindige Böden beschränkt. Verbreitungsschwerpunkte der Art liegen in den Hildesheimer und Braunschweiger Börden (Landkreise Hildesheim, Peine, Wolfenbüttel, Helmstedt, Goslar, Region Hannover, Stadt Salzgitter), weiterhin ist er in der Stadt Braunschweig, Hildesheim, Göttingen sowie im Landkreis Göttingen anzutreffen. Damit liegt das Vorhabengebiet in einem Verbreitungsschwerpunkt der Art (Breuer, 2017).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Durch die Baufeldfreimachung und die Anlage von Zuwegungen kann eine Beeinträchtigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Feldhamsters nicht ausgeschlossen werden. Um direkte baubedingte Verluste von Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass auf den betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) keine Feldhamsterbaue vorhanden sind. Sollten Feldhamster im Eingriffsbereich festgestellt werden, sind diese umzusiedeln (Maßn. VAR8). Hierfür sind Umsiedlungsflächen für den Bauzeitraum im räumlich-funktionalen Zusammenhang bereitzustellen (Maßn. ACEF2), die bereits vor Baubeginn ihre Funktion einer Nahrung und Deckung bietenden Umsetzungs-/Ausweichfläche erfüllen. Nach Abschluss der Baumaßnahme kann der Feldhamster überwiegend wieder in sein ursprüngliches Habitat zurückkehren.

Durch die Mastaufstandsflächen im Bereich von Ackerflächen kommt es zu einem dauerhaften Habitatverlust für den Feldhamster, der auf den einzelnen Mast zwar kleinräumig, im Gesamten betrachtet jedoch zu ersetzen ist. Es werden entsprechende Ersatzflächen bereitgestellt (Maßn. ACEF2).

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR8:** Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters

CEF-Maßn. erforderlich:

- **Maßn. ACEF2:** Anlegen von Lebensräumen für den Feldhamster

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Der Feldhamster kommt auf verschiedenen Ackerflächen vor, auf denen Baustelleneinrichtungsflächen (einschließlich Winden- und Trommelflächen, Ankerflächen/Totmänner, Flächen für Schutzgerüste) und Zuwegungen angelegt werden müssen.

Durch die Baufeldfreimachung kann es zur Verletzung/Tötung von Feldhamstern oder indirekten Beeinträchtigung durch Überbauen der Erdbauzugänge kommen. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, muss vor Baubeginn sichergestellt werden, dass die betroffenen Flächen (plus zehn Meter Puffer) feldhamsterfrei sind. Erfolgt ein Nachweis, muss eine temporäre Umsetzung der Tiere auf vorbereitete Habitate durchgeführt werden (Maßn. VAR8).

Es besteht darüber hinaus die Gefahr, dass Individuen in die Arbeitsbereiche gelangen und durch Baufahrzeuge getötet werden oder in den Baugruben für z. B. Gründungsmaßnahmen fallen und hier verenden. Zur Vermeidung von zuvor genannten Beeinträchtigungen des Feldhamsters sind Schutzzäune in relevanten Bereichen vorzusehen (Maßn. VAR9).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR8:** Kontrolle auf Vorkommen und ggf. Umsetzen des Feldhamsters
- **Maßn. VAR9:** Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Feldhamster)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Feldhamster (*Cricetus cricetus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Feldhamster keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als unempfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Der folgende Hinweis gilt für alle nachfolgenden Formblätter und wird daher im Weiteren – sofern nicht erforderlich – nicht jedes Mal erneut aufgeführt.

Falls ein Verbotstatbestand erfüllt ist; ist die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG erforderlich (s. nachstehend). Ansonsten kann nachfolgender Tabellenblock entfallen.

3 Prüfung der Wahrung des (günstigen) Erhaltungszustandes als fachliche Ausnahmevoraussetzung des § 45 Abs. 7 S. 2 BNatSchG (i. V. m. Art. 16 Abs. 1 FFH-RL)

Die Gewährung einer Ausnahme führt zu:

- keiner nachhaltigen Verschlechterung des derzeitigen Erhaltungszustandes der Populationen
- keiner Behinderung der Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes
- Kompensationsmaßn. zur Wahrung des Erhaltungszustandes erforderlich:
 - [ggf. Aufzählung der Maßn.]

Ausnahmevoraussetzung erfüllt: ja nein

Bechsteinfledermaus (*Myotis bechsteinii*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. **ACEF1** vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme **ACEF1**: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Bechsteinfledermäuse bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nacharbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. **ACEF1** vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme **ACEF1**: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Braune Langohren bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nacharbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Breitflügelfledermaus (*Eptesicus serotinus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da weder Höhlenbäume noch Gebäude, die von der Breitflügelfledermaus als Quartiere genutzt werden könnten, betroffen sind, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für einzelne Breitflügelfledermäuse bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Fransenfledermaus

Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: * Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Die Fransenfledermaus galt lange als typische Waldart, wird aber durch neuere Untersuchungen auch als Art v. a. halboffener, durch Hecken und Bäume reich gegliederter Landschaften und dörflicher Strukturen angesehen (Meschede & Heller, 2000). Die Art kommt auch in Wäldern mit einem hohen Nadelholzanteil vor, sofern ausreichend Quartiere zur Verfügung stehen (Trappmann & Boye, 2004). Natürlicherweise besiedelt sie in den Sommermonaten Baumhöhlen, nimmt allerdings auch gerne Fledermauskästen an oder sucht in Siedlungen Spaltenquartiere auf. Dabei gehört sie zu den Arten, die in den Sommermonaten häufig ihre Quartiere wechseln (Siemers, et al., 1999). Dennoch ist sie relativ gebietstreu. Von der Fransenfledermaus ist bekannt, dass sie gelegentlich Quartier in Ställen bezieht und dort auch jagt z. B. (Simon, et al., 2004)</p> <p>Bei der Jagd in bis zu 4 km Entfernung vom Quartier ist sie vermehrt an Randlinien, im Wald also entlang von Innen- und Außenrändern, in der offenen Landschaft entlang von Hecken und Baumreihen, anzutreffen. Auch trifft man sie häufig entlang von gehölzreichen Bachläufen und Feuchtgebieten (Trappmann & Clemen, 2001). Sie jagt nahe der Vegetation und liest dabei im langsamen, wendigen Flug auch Beutetiere von Blättern und Ästen ab (Shiel, et al., 1991). Ihr Beutespektrum umfasst zu einem hohen Anteil Spinnen und Weberknechte, aber auch Fliegen, Käfer und Kleinschmetterlinge (Geisler & Dietz, 1999).</p> <p>Fransenfledermäuse überwintern in frostfreien unterirdischen Höhlen und Stollen, nutzen vermutlich aber auch Baumhöhlen, Wurzelteller und Erdlöcher. Dort sind sie in Spalten und Ritzen, zum Teil auch in Zwischenräumen von Stein- und Geröllhaufen zu finden (Topál, 2001).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie die Fransenfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden und Quartiere verloren gehen können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen.</p> <p>Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Licht- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Der westliche Waldrand des Hallendorfer Holzes scheint eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum und Jagdgebiet für die Fransenfledermaus zu besitzen, aus diesem Transekt stammen vier Detektor-Aufnahmen der Art. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung <i>Myotis</i> können ebenfalls u. a. von der Fransenfledermaus stammen.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>In Deutschland ist die Art in allen Bundesländern nachgewiesen, Nachweise fehlen jedoch im Nordwesten Niedersachsens und Schleswig-Holsteins (Topál, 2001). Aufgrund lückenhafter Erfassung ist in Niedersachsen derzeit keine Angabe zur Verbreitung möglich. Es zeichnet sich jedoch ab, dass die Art fast flächendeckend, teilweise in guten Beständen, vorhanden ist, wenn auch regional in unterschiedlicher Dichte. Es ist davon auszugehen, dass die Art regelmäßig in Niedersachsen reproduziert (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020). Es liegen Meldungen von 18 Wochenstuben und 117 Winterquartieren der Art vor (Stand 2010). Die Dunkelziffer der Wochenstuben dürfte aufgrund von Erfassungs- bzw. Meldelücken um mehrere 100 % höher liegen. Aus dem Zeitraum 1994 - 2009 liegen Nachweise aus 155 Rastern vor (Rasterfrequenz 8,8 %) (NLWKN, 2010).</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der</p>	

Fransenfledermaus (*Myotis nattereri*)

Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. **ACEF1** vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme **ACEF1**: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Fransenfledermäuse bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bartfledermaus

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: 2

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):

Die Große Bartfledermaus wird auch als Brandtfledermaus bezeichnet. Beide Arten, Große und Kleine Bartfledermaus sind im Gelände nicht sicher zu unterscheiden (Skiba, 2009) und werden deswegen hier als Gattung der Bartfledermaus zusammen betrachtet. Diese Arten bevorzugen wald- und gewässerreiche Landschaften, aber auch Laub-, Misch- und Nadelwälder stellen geeignete Habitats dar. Jagdhabitats sind sowohl vegetationsreiche Gebiete als auch Gewässer. Erbeutet werden: Schmetterlinge, Dipteren, Spinnen und Weberknechte. Regelmäßig genutzte Jagdhabitats können in der Wochenstubenzeit bis zu 11 km vom Quartier entfernt liegen.

Dabei ist die Große Bartfledermaus stärker als ihre Schwesternart die Kleine Bartfledermaus an Wälder und Gewässer gebunden (NLWKN, 2010). Im Sommer bezieht die Große Bartfledermaus Spaltenquartiere an Bäumen (abstehende Rinde oder Stammspalten) und Gebäuden (Klappläden, Verkleidungen; (Dense & Rahmel, 2002)). Die Art nimmt auch Fledermauskästen gut an. Die Quartiere werden alle paar Tage gewechselt, wobei jedoch immer wieder dieselben Quartiere aufgesucht werden (Kraus, 2004). Daher ist die Große Bartfledermaus auf eine ausreichende Anzahl an Wochenstubenquartieren auf kleinem Raum angewiesen.

Die Kleine Bartfledermaus gilt als anpassungsfähige Art, die gut in vom Menschen geprägten Lebensräumen zurechtkommt (Kraus & Gaukler, 1972). Ihre Quartiere befinden sich meist im Siedlungsbereich in überwiegend spaltenartigen Verstecken wie Hausverkleidungen, Fensterläden und in Gemäuern. In Nistkästen wird die Art nur selten angetroffen (Weidner, 1995). Bei einem hohen Angebot an Baumhöhlen und -spalten werden diese ebenfalls bezogen (Häussler, 2003; Cordes, 2004).

Zur Überwinterung dienen unterirdische, frostfreie (2 – 7°C) Höhlen, größere Keller oder Stollen. Außerdem weisen geeignete Überwinterungshabitats eine hohe Luftfeuchtigkeit auf. Die Individuen überwintern vom November bis April frei an den Wänden hängend oder in Spalten. Nicht selten teilen sich beide Bartfledermausarten ein Winterquartier.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Bartfledermausarten sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden und Quartiere verloren gehen können. Ebenso können Licht-emissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Licht
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Das Hallendorfer Holz stellt einen bedeutenden Lebensraum sowie Jagdgebiet für Bartfledermäuse dar. Rufende Bartfledermäuse wurden dabei sowohl in den Waldrandbereichen als auch im Waldinneren festgestellt. Die Aufnahme der Schwesterart (mit Detektor nicht unterscheidbar) war der häufigste festgestellte Kontakt der Gattung *Myotis*. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen der Gattung *Myotis* können ebenfalls u. a. von der Bartfledermäusen stammen. Aufgrund ihrer Verbreitung können beide Arten im Untersuchungsgebiet vorkommen.

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*)

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Die Große Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend vor. In Deutschland sind Wochenstuben aus verschiedenen Landesteilen mit einer leichten Häufung im Norden bekannt (Boye, et al., 1999). Die Art ist in Niedersachsen weitverbreitet und reproduziert regelmäßig. Aufgrund von lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020). Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 72 Rastern vor (Rasterfrequenz 4,1 %). Es ist davon auszugehen, dass es deutlich mehr Wochenstuben und Nachweise der Großen Bartfledermaus in Niedersachsen gibt, die jedoch aufgrund der geringen Erfassungs- und Meldetätigkeit nicht vorliegen (NLWKN, 2010).

Die Kleine Bartfledermaus kommt nahezu flächendeckend in Deutschland vor. Ausgespart werden von ihr lediglich der Nordwesten sowie kleine Räume im Nordosten und im alpennahen Raum (NLWKN, 2010). Die Art ist auch in Niedersachsen weitverbreitet und reproduziert regelmäßig. Aufgrund von lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich. (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020). Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 108 Rastern vor (Rasterfrequenz 6,2 %) (NLWKN, 2010).

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.

Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. ACEF1 vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Bartfledermäuse bieten. Mit der Maßn. VAR7 wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

Bartfledermaus (*Myotis brandtii*, *Myotis mystacinus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Graues Langohr

Graues Langohr (<i>Plecotus austriacus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: 1 Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Im Gegensatz zum Braunen Langohr sucht das Graue Langohr seine Quartiere fast ausschließlich im Siedlungsbereich, wobei es eine hohe Standort- bzw. Ortstreuung aufweist (Fuhrmann, 1994). In Fledermauskästen ist die Art nur selten anzutreffen. In den Quartieren hängen die Tiere frei oder versteckt in Spaltenquartieren auf Dachböden, hinter Hausverkleidungen und Fensterläden.</p> <p>Die Jagdgebiete befinden sich in offener Kulturlandschaft und im Siedlungsbereich seltener im Wald in 1-5 km Entfernung (Schober & Grimmenberger, 1998; Flückiger & Beck, 1995). Ihre Hauptbeute besteht vor allem aus Schmetterlingen aber auch Zweiflügler und Käfer (Beck, 1995). Ihre Nahrung erbeuten die Tiere im Flug oder sammeln sie vom Boden ab. Der Aktionsraum liegt zwischen 6 km² und 9 km² (Flückiger & Beck, 1995).</p> <p>Die Art gilt als ortstreu. Die weiteste bekannte Wanderung ins Winterquartier beträgt 62 km. Meist sucht das Graue Langohr unterirdische Quartiere (Höhlen, Keller, Stollen) in weniger als 20 km Entfernung auf (Schober & Grimmenberger, 1998). Dabei bevorzugt die Art Hangplätze mit einer geringen Luftfeuchtigkeit (Simon, et al., 2004).</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie das Graue Langohr sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Im Rahmen der Detektorbegehungen wurde ein rufendes Langohr im Hallendorfer Holz nördlich des geplanten Vorhabens festgestellt. Die Artunterscheidung von Braunem und Grauem Langohr ist mit Detektor derzeit nicht möglich (Skiba, 2009). Gemäß ihrer Verbreitung können beide Arten vorkommen, zumal Langohren aufgrund ihrer leisen Rufe in Detektoruntersuchungen i.°d.°R.unterrepräsentiert sind.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>Gemäß (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020) liegen für das Graue Langohr in Niedersachsen die Schwerpunktorkommen in Südniedersachsen. Hier kommt es zur regelmäßigen Reproduktion wobei Wochenstuben eine Größe von 10-20 Weibchen haben. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Aussagen möglich.</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Da weder Gebäude, Felsspalten oder Stollen, die von dem Grauen Langohr als Quartiere genutzt werden könnten, betroffen sind, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.</p>	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Graues Langohr (*Plecotus austriacus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für einzelne Graue Langohren bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Großer Abendsegler

Großer Abendsegler (<i>Nyctalus noctula</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: V Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
<p>Der Große Abendsegler zählt mit einer Flügelspannweite von bis zu 58 cm zu den größten Fledermausarten in Deutschland (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998). U. a. neben der Rauhautfledermaus und dem Kleinabendsegler gehört der Große Abendsegler zu den saisonal wandernden Arten. Der Reproduktionsschwerpunkt liegt in Nordosteuropa, während der Zugzeit (April/ Mai und Ende August) können gebietsweise große Ansammlungen beobachtet werden. Die weiteste dokumentierte Wanderstrecke beträgt ca. 1.600 km (Gebhard, 1999) Wanderungen von 1.000 km sind keine Seltenheit.</p> <p>Die Sommerquartiere befinden sich überwiegend in Baumhöhlen, die Art nimmt aber auch Fledermauskästen an. Quartiere in Wäldern liegen v. a. an Bestandsgrenzen wie Waldrändern und Schneisen (Boonman, 2000). Auch zum Überwintern sucht diese Art geräumige Baumhöhlen aus (Kronwittner, 1988).</p> <p>Der Abendsegler ist mit seiner geringen Wendigkeit ein typischer Jäger im freien Luftraum. Er jagt schon vor Sonnenuntergang über Wiesen und Äcker, im Übergang von Wald zu Offenland und über Stillgewässer. Auch Parks und lichte Waldbestände werden bejagt. Dabei werden pro Nacht zwischen Quartier und regelmäßig genutztem Jagdgebiet etwa 6 km (SCHOBER & GRIMMBERGER 1998), manchmal mehr als 10 km (KRONWITTNER 1988) zurückgelegt. Die bevorzugte Beute sind weichhäutige Insekten wie Eintags- und Köcherfliegen oder Zuckmücken, je nach Jahreszeit aber auch Mai- und Junikäfer (Beck, 1995; Gloor, et al., 1995)</p>	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
<p>Fledermäuse wie der Große Abendsegler sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
<p>Die Waldrandbereiche des Hallendorfer Holzes scheinen für den Großen Abendsegler eine erhebliche Bedeutung als Lebensraum zu besitzen. Hier wurden z.°T. mehrere Große Abendsegler gleichzeitig jagend beobachtet. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen von Nyctaloiden können ebenfalls u. a. vom Großen Abendsegler stammen.</p>	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
<p>Der Große Abendsegler ist in Deutschland weit verbreitet. Die Art ist ebenso im gesamten Niedersachsen bis in die Harzhochlagen verbreitet, lediglich im waldarmen nordwestlichen Tiefland nicht so zahlreich. Von der Küste und der Unterems liegen keine Nachweise vor, dies ist vermutlich auf Erfassungslücken zurückzuführen (Theunert, 2008). Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020)</p>	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. ACEF1 vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.</p>	

Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Große Abendsegler bieten. Mit der Maßn. VAR7 wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinabendsegler

Kleinabendsegler (<i>Nyctalus leisleri</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: D Niedersachsen: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region	
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen):	
Der Kleinabendsegler bevorzugt Laub- und Mischwälder sowie Parkanlagen. Ausschlaggebend für ein geeignetes Habitat ist, für diese Wald- und Baumfledermausart, der hohe Anteil an Laubbäumen (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).	
Freie Flugflächen (Lichtungen, Schneisen, Kahlschlagbereiche) dienen als Jagdhabitate. Die Jagdbereiche werden in einer Nacht oft - auch mit einem relativ großen Aktionsradius (4 km) - gewechselt. Der Kleinabendsegler ist ein Beuteopportunist, der seine Beute im freien Luftraum, auch über den Baumkronen, fängt (ebd.).	
Als Sommerquartiere dienen Baumhöhlen (auch Astlöcher und Rindenrisse) oder Fledermaus- und Vogelnistkästen. Diese Quartiere werden von April bis Oktober von einzelnen Tieren oder kleinen Gruppen (< 20 Individuen) eingenommen. Das Quartier wird häufig gewechselt, wodurch sich die Individuen in immer neuen Gruppen zusammen finden. Wochenstuben werden Anfang bis Mitte Mai gebildet. Im August und September bilden sich dann die Paarungsquartiere. Diese bestehen aus einem Männchen und bis zu 10 Weibchen (ebd.).	
Da diese Fledermausart zieht, schwankt die Populationsdichte lokal je nach Jahreszeit. Während des Zuges in die Winterquartiere legt der Kleinabendsegler bis zu 1.500 km zurück (ebd.).	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Fledermäuse wie der Kleinabendsegler sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:	
<ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Ein Jagdgebiet des Kleinabendseglers wurde am westlichen Waldrand des Hallendorfer Holzes festgestellt. Die Art wurde dort im Zeitraum von Anfang Mai bis Ende Juni mit geringer Aktivität nachgewiesen. Weitere nicht näher bestimmbare Aufnahmen von Nyctaloiden können ebenfalls u. a. vom Kleinabendsegler stammen	
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:	
Der Kleinabendsegler ist in Deutschland in unterschiedlichen Bestandsdichten in allen Bundesländern anzutreffen, wobei aufgrund erheblicher Erfassungslücken keine Schätzungen der tatsächlichen Bestandsgröße möglich sind (NLWKN, 2010). Die Art ist in Niedersachsen bis auf den äußersten Westen und Nordwesten verbreitet und reproduziert regelmäßig. Er ist weniger häufig als der Große Abendsegler. Die Nachweisschwerpunkte liegen in Südostniedersachsen (NLWKN, 2010). Es liegen Meldungen von 6 Wochenstubenquartieren und einem Winterquartier vor. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Dunkelziffer für beide Quartiertypen sehr hoch ist. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020).	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.	
Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. ACEF1 vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	

Kleinabendsegler (*Nyctalus leisleri*)

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Maßnahme ACEF1: Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für Kleinabendsegler bieten. Mit der Maßn. **VAR7** wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. **VAR7**: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rauhautfledermaus

Rauhautfledermaus (<i>Pipistrellus nathusii</i>)		
1 Grundinformationen		
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region		
<input checked="" type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):		
<p>Die Rauhautfledermaus ist in wald- und gewässerreichen Landschaften aber auch in Städten zu finden. Zur Jagd werden Fließ- und Stillgewässer und deren Schilf- und Gebüschzonen sowie Altwasser in Auwäldern und Waldteiche, Waldrandstrukturen, Hecken und Parkanlagen genutzt. Lineare Leitstrukturen (Waldwege, Waldränder und Schneisen) dienen dabei der Orientierung. Jagdgebiet und Quartier können mehrere Kilometer (< 10 km) voneinander entfernt liegen. Die Rauhautfledermaus jagt im freien Luftraum, meist in Vegetationsnähe in einer Höhe von ca. 3 bis 20 m. Auch in Bereichen von 100 - 140 m Höhe tritt diese Art in Erscheinung. Zuckmücken stellen die Hauptnahrung dieser Fledermausart dar, die Beutezusammensetzung ist jedoch an die Verfügbarkeit angepasst. Gelegentlich werden weitere Zweiflügler, Köcher- und Eintagsfliegen, Netzflügler, Hautflügler und Käfer oder Schmetterlinge erbeutet (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).</p> <p>Spalten in Bäumen dienen als natürliche Sommer- und Wochenstubenquartiere. Ersatzweise werden auch Nistkästen oder Spaltenquartiere an Gebäuden besiedelt. Baumhöhlen dienen ebenfalls als Winterquartiere, Höhlen oder Felsspalten hingegen seltener. Meist werden in den Winterquartieren Einzeltiere oder kleine Gruppen gefunden, gelegentlich vergesellschaftet mit Zwergfledermäusen (ebd.).</p>		
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:		
<p>Fledermäuse wie die Rauhautfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Quartiere verloren gehen und Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen		
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):		
<p>Die Rauhautfledermaus konnte in den Randbereichen des Hallendorfer Holzes lediglich mit Einzelnachweisen festgestellt werden. Jagende Rauhautfledermäuse wurden hier nicht aufgenommen.</p>		
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:		
<p>Die Rauhautfledermaus ist in Deutschland weit verbreitet. Es ist anzunehmen, dass die Art in Niedersachsen zerstreut und wohl in allen Regionen vorhanden ist. Die Rauhautfledermaus reproduziert regelmäßig in Niedersachsen. Aufgrund lückenhafter Erfassung sind derzeit keine weiteren Angaben möglich (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020). Aus dem Zeitraum 1994-2009 liegen Nachweise aus 126 Rastern (Rasterfrequenz 7,2 %) vor (NLWKN, 2010).</p>		
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG		
<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung werden Gehölze an der Zuwegung zu Mast 01 zurückgeschnitten, die mit Astabbrüchen potenzielle Eignung als Tagesquartiere für Fledermäuse aufweisen. Da solche Strukturen stark limitiert sind, kann bei einem Verlust dieser Strukturen die Lebensraumfunktion verloren gehen. Dies entspricht der Zerstörung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte.</p> <p>Damit die ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird, wird der potenzielle Verlust an Quartieren mit Maßn. A_{CE}F1 vorlaufend zum Eingriff ausgeglichen.</p> <p>.</p>		
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		

Zwergfledermaus

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: 3

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweisen):

Die Zwergfledermaus ist in ganz Deutschland häufig und gilt als nicht gefährdet. Diese Fledermausart ist ausgesprochen anpassungsfähig und nutzt die unterschiedlichsten Quartiere und Jagdhabitats (NLWKN, 2010). Als Jagdhabitats dienen die unterschiedlichsten Gehölzsäume, Gärten oder Gehölze an Gewässern, Straßenlaternen sowie geschlossene Wälder oder über Waldwegen. Die Flughöhe bei der Jagd beträgt 5 – 20 m (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).

Spalten an Gebäuden dienen als Quartiere. Die Wochenstuben setzen sich aus 20 - 100 Individuen zusammen. Gelegentlich wird das Wochenstubenquartier gewechselt. Darunter sind Quartiere, die jahrzehntelang ohne Unterbrechung genutzt werden, andere werden spontan besiedelt oder aufgegeben. Einzelne Männchen oder Gruppen von Männchen findet man in ähnlichen Verstecken wie die Wochenstuben, aber auch in Fledermauskästen (v. a. Flachkästen) in Wäldern. Ab April/Mai werden die Wochenstuben quartiere aufgesucht und häufig im Juli bereits wieder verlassen. Die Weibchen bringen in dieser Zeit jeweils 1 - 2 Jungtiere zur Welt. Die Männchen machen im Sommer durch Balzflüge auf sich aufmerksam und kennzeichnen mit ihren Rufen die Reviere (ebd.).

Die Tiere zeigen ein auffälliges Schwärmverhalten vor den Quartieren. Jungtiere fliegen im Spätsommer potenzielle (Winter-)Quartiere an Gebäuden an und suchen so ihre Umgebung nach Spaltenquartieren ab (NLWKN, 2010)).

In den Winterquartieren sind die Tiere in den Gebäudespalten verborgen, nur die äußersten Tiere sind sichtbar. Die Winterquartiere können Massenquartiere sein, in denen mehrere Tausend Individuen aus einem größeren Einzugsgebiet überwintern. Von November bis Februar (auch bis März/April) werden die Winterquartiere besetzt (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Fledermäuse wie die Zwergfledermaus sind insbesondere gegenüber vorhabenbedingten Gehölzrückschnitten oder -verlusten empfindlich, weil dabei Leitstrukturen unterbrochen werden können. Ebenso können Lichtemissionen und akustische Reize zu einer Beeinträchtigung führen. Für die Lebensweise von Fledermäusen sind folgende Wirkfaktoren relevant:

- Temporäre Flächeninanspruchnahme
- Baubedingte Barriere-/Fallenwirkung/Mortalität
- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme
- Wuchshöhenbeschränkung im Schutzstreifen

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Zwergfledermaus war die häufigste festgestellte Fledermausart im Untersuchungsgebiet. Es wurde eine hohe Aktivität jagender Zwergfledermäuse (z. T. mehrere jagende Zwergfledermäuse gleichzeitig) entlang der Waldränder und Waldwege des Hallendorfer Holzes nachgewiesen werden.

Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:

Die Art ist in Deutschland nahezu flächendeckend verbreitet, weist aber erhebliche regionale Dichteunterschiede auf. In Niedersachsen sind derzeit ca. 206 Wochenstubenquartiere und ca. 38 Winterquartiere der Zwergfledermaus bekannt (Doppelzählungen sind wegen häufigen Quartierwechsels möglich). Da die Art meist dasselbe Quartier als Sommer- und Winteraufenthalt nutzt, kann davon ausgegangen werden, dass der Anteil an Winterquartieren in etwa demjenigen der Wochenstuben entspricht. Derzeit ist aber nicht bekannt, wie viele Quartiere aktuell noch besetzt sind. Aus dem Zeitraum 1994 bis 2009 liegen Nachweise aus 435 Rastern vor (Rasterfrequenz 24,8 %). Die Zwergfledermaus dürfte in Niedersachsen die häufigste Art mit den höchsten Bestandszahlen sein (NLWKN, 2010).

Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

Da keine Gebäude, die von der Zwergfledermaus als Quartiere genutzt werden könnten, betroffen sind, ist eine Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten nicht zu erwarten.

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, so dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

CEF-Maßn. erforderlich:

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Im Rahmen der Baufeldfreimachung sind Entfernung bzw. Rückschnitt von Gehölzen im kleinen Umfang für die geplante prov. Trasse notwendig. Hiervon sind auch drei Höhlenbäume betroffen, die mit Astabbrüchen potenzielle Tagesverstecke u.a. für einzelne Zwergfledermäuse bieten. Mit der Maßn. VAR7 wird die Entfernung betroffener Gehölze in der Zeit von Anfang November bis Ende Februar (außerhalb des Aktivitätszeitraums der Fledermäuse) festgelegt. So wird sichergestellt, dass sich keine Fledermäuse in den potenziellen Tagesverstecken befinden, die durch die Gehölzarbeiten verletzt oder getötet werden könnten.

Weil die Freileitung zusammen mit den Masten und Traversen ein statisches und somit für Fledermäuse gut wahrnehmbares Bauwerk darstellt und sich Fledermäuse durch ihre hochauflösende Echoortung gut in beengten Situationen (z. B. im Wald) orientieren können, ist nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko durch Anflug der Leitung oder anderer Anlagenbestandteile auszugehen.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Die ökologische Funktion des Lebensraumes wird im räumlichen Zusammenhang gewahrt. Regelmäßig genutzte Flugwege zwischen Quartieren und Jagdgebieten werden durch den Bau der temporären Freileitung nicht über das jetzige Ausmaß zerschnitten.

Eine Störung durch baubedingte Lichtemissionen ist hier nicht relevant da keine Nachtarbeiten und somit künstliche Beleuchtungen vorgesehen sind. Mögliche lärmintensive Bautätigkeiten sind für jeden Mast-Standort zeitlich stark begrenzt. Vor dem Hintergrund der punktuellen und zeitlich begrenzten Bautätigkeit werden die Auswirkungen von Baulärm während der Bauphase insgesamt als unerheblich bewertet.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kammolch

Kammolch (<i>Triturus cristatus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen):			
<p>Der Kammolch besiedelt reich strukturierte Lebensräume, in welchen sich Grünland und Äcker mit Brachen, Ruderalflächen, Hecken, Gebüsche, Feldgehölze oder Laubwald abwechseln und geeignete, wenig beschattete, fischfreie Laichgewässer vorhanden sind. Die Überwinterung findet in Säugergängen, in Steinhaufen und unter Baumstubben statt (NLWKN, 2013).</p> <p>Die Laichgewässer dürfen nicht zu klein und flach sein und sind i. d. R. perennierend, sonnenexponiert, meso- bis eutroph (oft mäßig verkrautet), nur schwach sauer bis basisch und für gewöhnlich fischfrei. Da Kammolche in stärkerem Maße aquatisch leben als andere Molcharten, kommt der geeigneten Ausprägung des Laich- und Wohngewässers auch eine größere Bedeutung zu (ebd.).</p> <p>Kammolche sind wenig mobil und weisen ein geringes Ausbreitungsvermögen auf (Aktionsradius der lokalen Population vermutlich i. d. R. nicht größer als 500 m), Fehlen geeignete Landlebensräume im direkten Gewässerumfeld, suchen die Tiere entsprechende Bereiche in Entfernungen von bis zu 1.000 m auf. Während Hecken, Gehölze, Gräben und Flusssufer Korridore zur Wanderung darstellen, sind Straßen, größere Fließgewässer, Nadelholzreinbestände oder großflächig genutzte Äcker i. d. R. Wanderhindernisse (Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2019; NLWKN, 2013). Die Wanderung zu den Laichgewässern beginnt je nach Witterung ab Februar/März. Die Eier werden einzeln an Unterwasserpflanzen angeheftet, die Entwicklung der Larven dauert 2 – 4 Monate (Grosse & Günther, 1996). Hecken, Gehölze, Gräben und Flusssufer werden dabei als Korridore zwischen den Laichgewässern genutzt (NLWKN 2013).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Für die Lebensweise des Kammolches sind folgende Wirkfaktoren besonders relevant:			
<ul style="list-style-type: none">- Baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung/Mortalität- Temporäre Flächeninanspruchnahme- Überbauung/Versiegelung – dauerhafte Flächeninanspruchnahme			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Im Zuge von Untersuchungen im Jahr 2021 wurde der Kammolch in einem Gewässer im Umfeld des geplanten Vorhabens nachgewiesen. Das Gewässer befindet sich nördlich von Hallendorf (Stadt Salzgitter) im Hallendorfer Holz. Im Westen verläuft die BAB 39. Neben größeren Mischwaldbeständen (Hallendorfer Holz) sind in der näheren Gewässerumgebung auch Wiesen, Ruderalfluren und Ackerflächen vorhanden. Geeignete Landlebensräume für den Kammolch sind insbesondere innerhalb des Hallendorfer Holzes vorhanden. Der Mindestabstand der Gewässer zur geplanten Trasse beträgt dabei 600 m, zu geplanten Baustellenzuwegungen 300 m.			
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:			
Im mittleren Tiefland Niedersachsens besiedelt der Kammolch mit überdurchschnittlicher Stetigkeit verschiedene Gewässertypen (ohne Fischbesatz) überwiegend in offenem Gelände in Auen-, Seen- und Wiesenlandschaften (Podloucky & Fischer, 2013; Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2019).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
Zu einer Beeinträchtigung kann es nur kommen, sofern Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Kammolches zerstört werden. Da nicht in solche Habitate eingegriffen wird, kann ein Eintritt des Verbotstatbestandes im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG ausgeschlossen werden.			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Kammolch (*Triturus cristatus*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Da nicht in Fortpflanzungs- und Ruhestätten eingegriffen wird, kann eine damit einhergehende Verletzung/Tötung von Individuen ausgeschlossen werden.

In ca. 300 m Abstand zu dem Fortpflanzungsgewässer des Kammolches sind Baustellenzuwegungen über vorhandene Wirtschaftswege geplant. Eine Querung der Wege durch Kammolche - v. a. im Zuge der An- und Abwanderung zu dem Fortpflanzungsgewässer - kann nicht ausgeschlossen werden, daher sind Verletzungen oder Tötungen durch den Baustellenverkehr möglich. Um das Eintreten von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG in dieser Hinsicht zu vermeiden, wird entlang der genannten Zuwegung ein Sperrzaun aufgestellt (Maß. VAR12).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR12:** Aufstellen von Sperrzäunen im Umfeld von gefährdeten Artenvorkommen (Amphibien)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Durch die Bauaktivitäten entstehen für den Kammolch keine erheblichen Störungen, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken könnten. Dies liegt darin begründet, dass die Art gegenüber baubedingten Störungen aufgrund ihrer Ökologie als un-empfindlich einzustufen ist. Es tritt kein Verbotstatbestand im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ein.

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Zauneidechse

Zauneidechse (<i>Lacerta agilis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene der atlantischen Biogeografischen Region			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche, Verhaltensweisen):			
<p>Zauneidechsen besiedeln ein breites Biotopspektrum von kleinräumigen, strukturreichen Flächen (Gebüsch-Offenland-Mosaik) einschließlich Böschungen an Bahntrassen, Straßen- und Wegränder oder Kanälen (NLWKN, 2013). Geeignete Lebensräume sind südexponiert, müssen aber gleichzeitig Schutz vor zu hohen Temperaturen bieten. Wichtig ist die Möglichkeit zur Thermoregulation sowie ausreichend viel Deckungsmöglichkeiten und reichlich blütenreiche Vegetation, um ebenfalls hohe Dichten von Beutetieren zu sichern. Die Zauneidechse ernährt sich im Wesentlichen von bodenlebenden Insekten und Spinnen (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum)</p> <p>Essentiell sind zudem besonnte Eiablageplätze mit grabbarem Boden bzw. Sand. Hier legen die Weibchen (in selbstgegrabenen wenige Zentimeter tiefe Erdlöcher) zumeist Ende Mai bis Anfang Juli rund 5 - 14 Eier ab. Je nach Temperaturbedingungen schlüpfen die Jungtiere nach zwei bis drei Monaten (ebd.).</p> <p>Für die Winterruhe suchen die Tiere von August/Okttober bis März/April Hohlräume (z. B. Nagerbaue und natürliche Hohlräume, in Streuaufgaben, unter Moospolstern) auf (Blanke, 2019). Die Zauneidechse ist eine ausgesprochen standorttreue Art, die meist nur kleine Aktionsräume mit einer Flächengröße unter 100 m² nutzt. Bei saisonalen Revierwechseln können die Aktionsräume weitaus größer sein (max. 2.800 m²). Innerhalb des Lebensraumes können Ortsveränderungen bis zu 100 m (max. 4 km) beobachtet werden. Die Ausbreitung erfolgt über die Jungtiere, Migrationsraten von Zauneidechsen gelten aber als gering (Blanke, 2010).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Für die Lebensweise der Zauneidechse sind folgende besonders relevant:</p> <ul style="list-style-type: none">- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten im Bereich der Baustellenflächen und Zuwegungen,- Individuenverluste durch Baustellenverkehr und Fallenwirkungen,- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten durch Gehölzentnahme/-rückschnitt und Aufwuchsbeschränkung und einhergehende Zerschneidung von Lebensräumen,- Verlust/Beeinträchtigung von Vegetation und Tierhabitaten (dauerhafte Vegetationsbeseitigung durch Überbauung/Versiegelung).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Im Zuge von Untersuchungen im Jahr 2022 wurde die Zauneidechse an der Böschung entlang des stillgelegten Versorgungsgleises zu der Schachanlage Konrad festgestellt.</p>			
Beschreibung und Bewertung der lokalen Population:			
<p>In Niedersachsen ist die Verbreitung der wärmeliebenden Zauneidechse sowohl durch klimatische Faktoren (große Verbreitungslücken v. a. im Nordwesten Niedersachsens) als durch das biotopstrukturelle Angebot begrenzt. In der landwirtschaftlich geprägten Region Salzgitter-Peine sind die Nachweisdichten der Art v. a. aufgrund fehlender Kleinstrukturvielfalt niedrig (PODLOUCKY & FISCHER 2013, BfN 2019).</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
<p>Im Rahmen der Baufeldfreimachung kommt es zu Gehölzentfernung/-rückschnitt im Bereich von Zauneidechsen-Lebensraum (Fortpflanzungs- und Ruhestätte) entlang der Industriebahnstrecke zum Schacht Konrad. Die Entfernungen werden reptilienschonend durchgeführt (Maßn. VAR14) und beeinträchtigen nicht die Funktion der Bereiche als Lebensraum der Zauneidechse. Im Gegenteil wird durch die Auflichtung der Gehölzbestände eine Verbesserung der Habitatstrukturen für die Art erwartet.</p>			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			

Feldlerche

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Der Lebensraum der Feldlerche sind offene Agrarlandschaften. Die Art baut ihr Nest am Boden und bevorzugt dafür Landschaften, in denen sie einen weiten Ausblick hat. Habitate mit Gehölzen, Gebäuden und anderen vertikalen Strukturen werden gemieden (Abstand min. 60-120°m) (NLWKN, 2011). Ideal sind Orte, an denen die Vegetation bereits zu Beginn der Brutzeit im März hoch genug, jedoch nicht zu dicht ist, um ein geschütztes Nest zu errichten. Als Bodenbrüter baut die Art ihr Nest in niedriger bis mäßig hoher Gras- und Krautvegetation. Da die Art gehölzfreie Landschaften besiedelt, wird der Gesang nicht von einer Singwarte, sondern im Flug vorgetragen. Die Jungen sind Nesthocker und werden während der ersten zwei Wochen nach dem Schlüpfen von beiden Eltern mit Kleintieren wie Regenwürmern, Insekten, Spinnen und Schnecken versorgt, bevor sie erstmals das Nest verlassen. Die Brutzeit endet Ende August ((NLWKN, 2011), (Bauer, et al., 2012), (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum)).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse (D) i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (Bernotat, et al., 2018). Weiterhin ist die Feldlerche aufgrund ihres Meideverhaltens gegenüber vertikalen Strukturen (bis 100 m) von dem „Silhouetteneffekt“ der Freileitung betroffen. Entsprechend kommt es zu einer Minderung des Habitatwertes der Feldflur als Bruthabitat. Zudem kann für die Feldlerche der Prädationsdruck durch auf Masten ansitzende Beutegreifer (Greifvögel, Krähen) erhöht werden.</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Die Feldlerche kommt in allen naturräumlichen Regionen vor und besiedelt das niedersächsische Kulturland beinahe flächendeckend. Lokal fehlt sie nur in großflächig bewaldeten und intensiv besiedelten Gebieten. Der landesweite Bestand befindet sich in einem (sehr) starken Rückgang.</p> <p>In einem Umkreis von 100°m um die geplante Trasse wurden im Rahmen von Erfassungen 2021/22 in Summe 6 Brutreviere der Feldlerche auf Ackerflächen im gesamten Verlauf festgestellt.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>Durch die Baufeldfreimachung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz (20°m) werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/22) insgesamt bis zu 2 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt.</p> <p>Feldlerchen meiden zudem vertikale Strukturen wie die geplanten Masten und Leiterseile. Das führt dazu, dass der Lebensraum der Art entwertet wird, da trassennahe Flächen geringe oder gar keine Habitateignung mehr für die Feldlerche aufweisen. Somit werden Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Feldlerche unbrauchbar.</p>			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
<p>Auflage zur Baufeldfreimachung im Offenland vor Brutbeginn und der Brutplatzwahl und Baufortsetzung ohne längere Standzeiten (Ausnahme: Vergrämung VAR10). Dadurch wird eine Brutplatzwahl im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.</p>			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR10: Vergrämung Brutvögel			
<p>Ist die Wiederaufnahme von Bauaktivitäten nach einer Baupause während der Brutzeit unbedingt erforderlich, werden beginnend vor der Brutplatzwahl Vergrämuungsmaßn. durchgeführt und damit die Ansiedlung im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.</p>			

Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. A_{CEF3}: Anlegen von Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigung Um die dauerhafte Entwertung des Lebensraumes der Feldlerche durch Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen und somit Verlust pot. Brutplätze zu verhindern wird durch die Anlage von dauerhaften Ersatzhabitaten für die Feldlerche sichergestellt, dass im ökologischen Zusammenhang genügend vergleichbare Strukturen vorhanden sind.
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Durch die Baufeldfreimachung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Feldlerche direkt zerstört oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz (20°m) werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/2) insgesamt bis zu 2 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt, so dass es hier bei vorhandenen Bruten zu deren Aufgabe (indirekte Tötung) kommen kann.
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein Die Feldlerche weist eine geringe vorhabentypspezifische Mortalitätsgefährdung auf (vMGI-Klasse D). Gem. (Bernotat & Dierschke, 2021) sind Beeinträchtigungen durch Leitungsanflug daher nicht zu erwarten. Ebenfalls können Störungen, die indirekt zu Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG führen könnten, wenn Gelege in den Nestern aufgegeben bzw. Jungvögel nicht mehr gefüttert werden, ausgeschlossen werden, da die Feldlerche nicht als störungsempfindlich gilt.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR7}: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit• Maßn. V_{AR10}: Vergrämung Brutvögel Durch die Maßn. V _{AR7} wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nach Baupause im Frühjahr wieder aufgenommen werden müssen, sind zusätzlich Vergrämuungsmaßnahmen (V _{AR10}) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), i. V. m. der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Die Feldlerche hat laut (Bernotat, et al., 2018) eine Fluchtdistanz von 20°m. Da Baueinrichtungsflächen innerhalb dieser Distanz zu Neststandorten liegen, kann eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten nicht ausgeschlossen werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/22) insgesamt bis zu 2 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt. Feldlerchen meiden zudem vertikale Strukturen wie die geplanten Masten und Leiterseile. Das führt dazu, dass der Lebensraum der Art entwertet wird, da trassennahe Flächen geringe oder gar keine Habitategnung mehr für die Feldlerche aufweisen. Eine erhebliche Störung ist somit nicht ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. V_{AR7}: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit - s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.• Maßn. V_{AR10}: Vergrämung Brutvögel - s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.
<input checked="" type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich: <ul style="list-style-type: none">• Maßn. A_{CEF3}: Anlegen von Lebensräumen für die Feldlerche und Ausgleich von Bodenbeeinträchtigung
<ul style="list-style-type: none">• Um eine d Entwertung des Lebensraumes der Feldlerche für die Standzeit durch Meideverhalten gegenüber vertikalen Strukturen zu verhindern wird durch die Anlage von Ersatzhabitaten für die Feldlerche sichergestellt, dass im ökologischen Zusammenhang genügend vergleichbare Strukturen vorhanden sind und der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art sich somit nicht verschlechtert.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gartengrasmücke

Gartengrasmücke (*Sylvia borin*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: 3 regional: 3
Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):

Die Gartengrasmücke ist vermehrt in gebüschreichen, offenem Gelände und kleinen Feldgehölzen mit dichtem Stauden- und Strauchunterwuchs anzutreffen. In Wäldern brütet sie selten im Innern, eher an den gebüsch- und strauchreichen Rändern und entlang von Wegen, die mit Büschen gesäumt sind. In Nadelwäldern oder Wäldern mit dichtem Kronenschluss kommt diese Art kaum vor. In der heutigen Kulturlandschaft besiedelt die Art zunehmend reich strukturierte Dorf- und Gartenlandschaften. Auch in Ufergehölzen, Au- und Bruchwäldern, größeren Gebüschstrukturen, den Strauchbereichen in Verlandungszonen, in Parkanlagen, Friedhöfen und gebüschreichen Gärten ((Krüger, et al., 2014), (Bauer, et al., 2012)). Die Gartengrasmücke ist ein Langstreckenzieher. Ihr Überwinterungsquartier liegt südlich der Sahara in der Sahelzone (Krüger, et al., 2014).

Die Gartengrasmücke legt das Nest meistens dicht über dem Boden in einem dichten Busch versteckt an. Die Eier werden in der Hauptbrutzeit von Mai bis Juli 11 bis 12 Tage abwechselnd von beiden Partnern bebrütet. Die Jungvögel bleiben 10 bis 12 Tage im Nest und werden im Alter von einem Jahr geschlechtsreif. In Mitteleuropa findet i. d. R. nur eine Jahresbrut statt. Bei Verlust der Brut kann es auch noch spät zu Ersatzbruten kommen. Der früheste Legebeginn ist etwa Anfang Mai, die späteste Eiablage in der 1. Julihälfte (Bauer, et al., 2012).

Die Gartengrasmücke ernährt sich von kleinen und weichhäutigen Insekten und deren Larven, aber auch von Spinnen und Schnecken. Zum Ende der Brutzeit werden auch Beeren und Früchte verschiedener Pflanzenarten aufgenommen. Die Nahrung wird hauptsächlich in der unteren Strauch- und Krautschicht gesucht (ebd.).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse (D*)i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Gartengrasmücke ist in Niedersachsen ein häufiger Brutvogel und tritt fast flächendeckend in allen naturräumlichen Regionen des Landes Niedersachsen auf. Wegen des langfristigen Rückgangs der Bestände wie auch der andauernden kurzfristigen Bestandsabnahme wird die Art in Niedersachsen in der aktuellen Roten Liste (Krüger & Sandkühler, 2022) als „gefährdet“ geführt. Der Erhaltungszustand der niedersächsischen Population wird daher als „ungünstig“ beurteilt.

Die Gartengrasmücke wurde im Untersuchungsraum mit mehreren Revieren im Hallendorfer Holz, westlich davon und entlang der Güterbahnstrecke zum Schacht Konrad festgestellt.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Festgestellte Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Gartengrasmücke liegen direkt neben der geplanten Zuwegung zu Mast 05 (entlang der Güterbahnstrecke), direkt neben den Baustelleneinrichtungsflächen von Mast 09 und von M04. Im Zuge der Baueinrichtung und Bauausführungen kann es zur Zerstörung oder Unbrauchbarkeit des Brutreviers bzw. der Fortpflanzungs-/Ruhestätte kommen und damit zum Eintritt des Verbotstatbestands.

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden / Entfernen von Gehölzen (Bauzeitenregelung). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Gartengrasmücke (<i>Sylvia borin</i>)		
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:		
Schädigungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet?	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein
Festgestellte Fortpflanzungs-/Ruhestätten der Gartengrasmücke liegen direkt neben der geplanten Zuwegung zu Mast 05 (entlang der Güterbahnstrecke), direkt neben den Baustelleneinrichtungsflächen von Mast 09 und von Mast 04. Im Zuge der Baufeldfreimachung und Bauausführungen während der Brutzeit kommt es zum Eintritt des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung).		
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit		
s. o. Damit wird die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein		
Da die festgestellten Fortpflanzungs-/Ruhestätten direkt neben der geplanten Zuwegung bzw. Baufeld liegen, ist davon auszugehen, dass eine Störung durch den Baubetrieb auftritt.		
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit		
s. o. Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Grauspecht

Grauspecht (<i>Picus canus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 1	regional: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art			
Der Lebensraum des Grauspechts liegt hauptsächlich in Laub- und Mischwäldern sowie auch in Auwäldern, Ufergehölzen, Parks, Gärten und Streuobstanlagen. Das Nest wird meistens in selbst gezimmerten Baumhöhlen angelegt. Der Legebeginn ist ab Mitte April bei einer Brutdauer von 15-17 Tagen. Die Jungvögel werden noch wenige Tage bis drei Wochen von beiden Elternteilen gefüttert. Die Nahrung besteht aus Ameisen und ihren Puppen, sowie kleinere Mengen an anderen Insekten. Mitunter werden auch Beeren, Obst und Sämereien aufgenommen (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der sehr geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 60 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population			
Der Grauspecht ist in Niedersachsen auf die südöstlichen Landesteile in der Region Börden, Berg- und Hügelland beschränkt. Dort kommt die Art vor allem in Laubwäldern mit älteren Beständen vor. Im Rahmen von Erfassungen im Jahr 2021 wurde der Grauspecht mit einer Brutzeitfeststellung südwestlich des UW an einem Ziergebüsch eines Privatgrundstückes festgestellt. Etwa 60°m südlich liegt eine geplante Baustellenzuwegung am Waldrand des Hallendorfer Holzes.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Eine pot. Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Grauspechtes liegt im Umfeld der geplanten Zuwegung. Eine Schädigung der Fortpflanzungs-/Ruhestätte durch Störungen im Zuge der Bauausführung und damit Unbrauchbarkeit des Brutplatzes ist nicht ausgeschlossen. Zwei Höhlenbäume, die ggf. durch den Rückschnitt des Freiraumprofils betroffen sind, sind als Bruthöhle für den Grauspecht nicht geeignet (Astabbrüche) somit werden im Zuge des Vorhabens Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Grauspechts nicht direkt geschädigt oder zerstört.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Damit wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden. Der benachbarte Brutplatz wird daher nicht unbrauchbar und der Eintritt des Verbotstatbestands ist ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Die Aufgabe von Gelegen (indirekte Tötung) durch Störungen im Umfeld der Fortpflanzungs-/Ruhestätte ist nicht ausgeschlossen. Da keine für den Grauspecht geeigneten Höhlenbäume durch das Vorhaben betroffen sind, ist eine Verletzung oder Tötung von Individuen der Art im Zuge von Gehölzentfernungen nicht zu erwarten.			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			

Grauspecht (*Picus canus*)

Durch die genannte Maßnahme wird gewährleistet, dass die Arbeiten zur Baufeldfreimachung außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass eine Störung im Umfeld der Fortpflanzungs-/Ruhestätte und damit indirekt Tötung durch die Aufgabe von Gelegen ausgeschlossen ist. Wird in der Nähe der aktiven Baustelle dennoch ein Brutplatz bezogen, kann davon ausgegangen werden, dass aufgrund von Gewöhnungseffekten die Störungen nicht erheblich sind.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Die Brutzeitfeststellung des Grauspechtes liegt etwa in 60°m Entfernung der geplanten Zuwegung und damit innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (60°m). Eine Störung von Grauspechten im Zuge der Bauausführung ist daher nicht ausgeschlossen.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s.o.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Kleinspecht

Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Kleinspechte brüten als Höhlenbrüter in naturnahen und altholzreichen Laub- und Mischwäldern. Kernhabitate sind Laubwälder in der Weich- oder Hartholzzone sowie bachbegleitende Erlen-Eschenwälder oder Erlenbrüche mit hohem Totholzanteil. Oft liegen die Brutplätze auch in Feldgehölzen und sonstigen kleineren Baumgruppen in halboffener Landschaft, in Alleen, Obstbaumbeständen, seltener auch in Parkanlagen und Hausgärten geschlossener Siedlungen. Die Brutzeit beginnt bereits Anfang März und endet im Juni (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse (E*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 30 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Kleinspecht ist in Niedersachsen in fast allen Landesteilen vertreten, fehlt aber in weiten Teilen der Marschen und in den Hochlagen des Harzes. Waldarme Gebiete der Börden sind nur lückig besiedelt. Im Rahmen von Erfassungen in den Jahren 2021/22 wurde der Kleinspecht mit in Summe 4 Brutrevieren im Hallendorfer Holz südlich der geplanten temporären Freileitung festgestellt.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Brutreviere des Kleinspechts im Untersuchungsraum liegen im Waldinneren und damit mehr als 30 m (artpezifische Fluchtdistanz) von geplanten Bauflächen entfernt, sodass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Vorkommen des Kleinspechts liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die bekannten Brutreviere des Kleinspechtes im Untersuchungsraum liegen im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz. Zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten kommt es somit nicht. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den			

Kleinspecht (*Dryobates minor*)

Projektwirkungen nicht verbunden.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Mäusebussard

Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Horstbäume finden sich in geschlossenen Wäldern, in lichten Beständen und kleinen Waldstücken, v. a. aber in Randbereichen großer Wälder. Auch kleine Auwälder, Feldgehölze und Einzelbäume in offener Landschaft werden gewählt. Nahrungshabitate sind kurzrasige, offene Flächen, wie Felder, Wiesen, Lichtungen oder Teichlandschaften. Wegraine und v. a. Ränder viel befahrener Straßen werden nicht nur im Winter, sondern auch zur Brutzeit zur Nahrungssuche (Fallwild, Aas von Verkehrsoferten) aufgesucht. Der Mäusebussard ist ein Freibrüter mit Horsten auf hohen Bäumen. Die Brutzeit dauert von Ende Februar bis Ende Juli. (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum). Die Art ist in Niedersachsen das ganze Jahr anwesend (Krüger, et al., 2014).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art sowohl als Brut- wie als Rastvogel der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Mäusebussard ist als häufiger Brutvogel flächendeckend in Niedersachsen verbreitet. Im Zuge der Brutvogelkartierung 2021/22 wurde ein Horstbaum des Mäusebussards gefunden, der in einem Birken- und Zitterpappelpionierwald am Stichkanal südlich des geplanten Vorhabens steht (ca. 120°m Entfernung zur geplanten Baustelle).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Der vom Mäusebussarden genutzte Horstbaum steht außerhalb der erforderlichen Bauflächen oder Zuwegungen. Auch alle anderen im Gebiet im Zuge der Horstbaumerfassungen entdeckten Horststandorte, die potenziell auch dieser Art zugeordnet werden können, liegen nicht in BE-Flächen. Der Horststandort ist mit einem Abstand von ca. 120°m weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m) beträgt und ist durch die Gehölzbestände von der Baustelle abgeschirmt, so dass es nicht zu Zerstörungen oder indirekten Störungen aus dem Vorhaben mit der Folge der Unbrauchbarkeit kommt.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Eine Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) durch die Bauausführung ist aufgrund der Lage des Horststandortes unwahrscheinlich (s.o.).			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Mäusebussard (*Buteo buteo*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Der bekannte Brutplatz im Plangebiet liegt außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen bzw. diese außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (100 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Mittelspecht

Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Mittelspecht brütet in Hartholzauen, Eichen-Hainbuchenwäldern, Eichen-Birken-Wäldern, Erlenbrüchen sowie in (sehr alten) Tiefland-Buchenwäldern mit hohem Alt- und Totholzanteil. Somit in reifen Laubwäldern mit hohem Altholz- und Biotopbaumanteil; gelegentlich auch Parks und Streuobstwiesen. Für Nahrungssuche und Höhlenanlage spielt das Angebot von Bäumen mit einem hohen Anteil an Kronentotholz und Faulstellen eine wichtige Rolle. In Laubwäldern mit geeigneten Strukturen nimmt die Bedeutung der Baumartenzusammensetzung ab. Die Art legt als Höhlenbrüter das Nest in erweiterten Faulstellen von Laubbäumen an. Die Brutzeit beginnt Mitte Februar und endet Anfang Juli (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der sehr geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (Bernotat, et al., 2018)).			
Lokale Population:			
Der Mittelspecht ist in Niedersachsen ein „spärlicher“ Brutvogel, aber regional und lokal verbreitet. Die Verbreitung konzentriert sich auf die größeren laubholzreichen Teile im Südosten des Landes. Schwerpunktgebiete sind weite Teile Südostniedersachsens (inkl. Allerniederung) mit dem Ostbraunschweigischen Flach- und Hügelland, der oberen Allerniederung, dem Schaumburger Wald, Drömling, Weser- und Leinebergland, Solling und der Lüchower Niederung.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde die Art mit mehreren Brutrevieren im Hallendorfer Holz sowohl südlich als auch nördlich der geplanten temporären Freileitung festgestellt. Unter anderem lagen die Sichtungen des Mittelspechtes nahe der geplanten Zuwegung durch das Hallendorfer Holz zu den Masten 01-03 (bestehende Straße Westernwiese).			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Alle Baustellenflächen liegen außerhalb des Waldes, sodass eine Zerstörung von Brutplätzen im Rahmen der Baufeldfreimachung ausgeschlossen ist. Da der Baubeginn außerhalb der Brutzeit liegt (Maßn. VAR7), ist sichergestellt, dass Fortpflanzungsstätten des Mittelspechtes nicht störungsbedingt (Baustellenverkehr) unbrauchbar werden. Findet eine Brutplatzwahl nahe der Baustraße während der laufenden Bauzeit statt, kann davon ausgegangen werden, dass die Störung für das betroffene Brutpaar nicht erheblich ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die Vorkommen des Mittelspechtes liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen ausgeschlossen ist. Die Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) wird durch einen Baubeginn außerhalb der Brutzeit verhindert.			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			

Mittelspecht (<i>Leipicus medius</i>)		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein Es kann zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten nahe der geplanten Zuwegung kommen. Dies wird durch Maßn. VAR7 verhindert (s.o.). Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden. <input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich: Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit Störungsverbot ist erfüllt:		
	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Pirol

Pirol (<i>Oriolus oriolus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: V	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Zugvogelart nach Art. 4 Abs. 2 VSchRL			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Als Lebensraum und Brutgebiet bevorzugt der Pirol in Niedersachsen lichte oder aufgelockerte, oft feuchte oder gewässernahe Gehölze, so v. a. Bruch- und Auenwälder, Pappelforste sowie Ufer- und Feldgehölze in Feuchtgebieten. Er nistet des Weiteren in Laubwäldern, laubbaumbestanden Feldgehölzen, Baumgruppen, Obstgärten, Parks, Alleen und auf Friedhöfen (Zang & Heckenroth, 1998).			
Das Nest wird meist hängend in einer Astgabel im äußeren Bereich von Baumkronen angelegt, seltener zwischen parallelen Ästen oder in Stammnähe. Es befindet sich daher meist in Höhen von 3 bis mehr als 20 m (Bezzel, 1993).			
Die Vögel erreichen das Brutgebiet i. d. R. ab Anfang Mai und den gesamten Mai hindurch und besetzen meist unmittelbar nach der Ankunft die Brutreviere. Innerhalb dieses Monats wird auch das Nest angelegt. Brutbeginn ist in Niedersachsen am häufigsten Ende Mai bis Anfang Juni (Zang & Heckenroth, 1998). Es findet nur eine Jahresbrut statt und bei Bedarf kann ein Ersatzgelege produziert werden.			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 40 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Pirol ist als „spärlicher Brutvogel“ regional über die tiefer gelegenen Teile Niedersachsens verbreitet. Verbreitungsschwerpunkte befinden sich überwiegend in den mittleren und östlichen Landesteilen, während große Gebiete im Nordwesten unbesiedelt sind. Nach Osten hin nimmt die Siedlungsdichte allmählich zu.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung 2021 wurde ein Brutrevier des Pirols im südlichen Teil des Hallendorfer Holzes mit einer Brutzeitfeststellung nachgewiesen.			

Pirol (*Oriolus oriolus*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Alle Baustellenflächen liegen außerhalb des Waldes, sodass eine Zerstörung von Brutplätzen im Rahmen der Baufeldfreimachung ausgeschlossen ist. Die Sichtung des Pirols erfolgte mit ausreichendem Abstand zur geplanten Baustelle (Abstand ca. 90°m und damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 40°m), sodass nicht davon auszugehen ist, dass es zu einer störungsbedingten Unbrauchbarkeit durch Baustellenverkehr kommt. Zumal hier die **Maßn. VAR7** greift.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Das bekannte Brutrevier des Pirols liegt außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen (inkl. Umkreis der artspezifischen Fluchtdistanz), weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist. Sollten im Jahr der Bauausführung neue Brutreviere im Wirkraum der Baumaßnahmen etabliert sein, ist die **Maßn. VAR7** wirksam: Beseitigung/Rückschneiden/Fällung von Gehölzen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis Ende Februar des Folgejahres.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Das bekannte Brutrevier des Pirols im Untersuchungsraum liegt im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz (40 m). Zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten kommt es somit nicht. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden. Zudem s. o. Ausführungen unter 2.1.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rebhuhn

Rebhuhn (<i>Perdix perdix</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 2	regional: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Das Rebhuhn lebt v. a. in offenem, reich strukturiertem Ackerland mit klein parzellierten Feldfluren mit unterschiedlichen Anbauprodukten. Optimale Lebensverhältnisse bieten Altgrasstreifen, Staudenfluren mit Hecken und Feldrainen. Ebenso spielen Grenzlinienstrukturen wie unbefestigte Feldwege und Ränder von Hecken zur Nahrungssuche und Aufnahme von Magensteinen eine bedeutende Rolle. Es werden auch Sand- und Moorheiden, Abbaugelände und Industriebrachen besiedelt. Nasse und kalte Böden werden gemieden, wärmere und fruchtbare Böden mit mildem Klima bevorzugt. Weitere Schlüsselfaktoren sind Deckungsangebot im Jahresverlauf (Brachen im Winter) und ausreichende Insektennahrung während der Kükenaufzuchtphase. Das Rebhuhn ist ein Bodenbrüter und legt sein Nest in flachen Mulden an. Die Brutzeit ist von April bis September. Der Familienverband ("Kette") bleibt bis zum Winter zusammen. Die Brutzeit reicht von Ende März bis Anfang September (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
<p>Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der mittleren Gefährdungsklasse (C) i. Z. mit der vorhabentyp-spezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (Bernotat, et al., 2018).</p>			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
<p>Das Rebhuhn ist außerhalb der Marschlandschaften im Nordwesten, den zentralen Bereichen der Lüneburger Heide, dem Harz und dem Weser-Bergland im restlichen Niedersachsen als nur noch seltener Brut- und Standvogel spärlich verbreitet.</p> <p>Ein Brutnachweis des Rebhuhns wurde im Zuge der Brutvogelerfassung direkt an der geplanten Zuwegung zu M°05 an der Industriebahnstrecke zum Schacht Konrad erbracht. Das Baufeld von M°06 der geplanten Leitung liegt ebenfalls innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz des im Jahr 2022 gewählten Brutplatzes des Rebhuhns.</p>			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
<p>Durch den Ausbau/Nutzung bestehender Wege und durch Baubetrieb innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz (M 05 und M°06) kann es durch Störungen zur Unbrauchbarkeit der Brutreviere bzw. Fortpflanzungs-/Ruhestätten kommen und damit zur Erfüllung des Verbottbestandes.</p>			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
<p>Die Bauarbeiten werden vor Beginn der Brutzeit betroffener Vogelarten (Ende Februar) begonnen und ohne längere Standzeiten fortgeführt.</p>			
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR11: Kontrolle auf Brutplätze des Rebhuhns			
<p>Können die Bauarbeiten an M°05 und M°06 nicht vor Beginn der Brutzeit des Rebhuhns (Anfang April) abgeschlossen werden, sind vor jeder aktiven Bauphase (min. ab einer Pausenzeit von einer Woche) während der Brutzeit (Anfang April bis Ende August) Kontrollen der Randbereiche der Zuwegung auf Rebhuhnbruten durchzuführen. Werden brütende Rebhühner festgestellt, darf die Zuwegung erst nach Abschluss der Brut wieder baubedingt genutzt werden oder es sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zur Absicherung des Brutplatzes zu treffen.</p>			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Von einer signifikante Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollisionen mit der Freileitung ist gemäß (Bernotat &			

Rebhuhn (*Perdix perdix*)

Dierschke, 2021) nicht auszugehen, wenn es sich hier um einzelnen Brutplatz handelt. Da das Rebhuhn lediglich eine mittlere Mortalitätsgefährdung (C) aufweist, wird in diesem Fall von keiner erheblichen Erhöhung ausgegangen.

Durch die Baufeldfreimachung sowie die Bauausführung können Nester/Bruten aufgegeben werden (indirekte Tötung).

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten

s. o. – Bauzeitenregelung wegen betroffener störungssensibler Brutvogelarten, hier Rebhuhn

- **Maßn. VAR11:** Kontrolle auf Brutplätze des Rebhuhns

s.o. – Verhinderung der Störung während der Brutzeit (indirekte Tötung)

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Ein bekanntes Brutrevier des Rebhuhns liegt außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, aber innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zu Zuwegung und BE-Flächen, weswegen von einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes dieser stark gefährdeten Art wegen Störung während sensibler Zeiten auszugehen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeiten

s. o. – Bauzeitenregelung wegen betroffener störungssensibler Brutvogelarten, hier Rebhuhn

- **Maßn. VAR11:** Kontrolle auf Brutplätze des Rebhuhns

s.o. – Verhinderung der Störung während der sensiblen Brutzeit

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Rotmilan

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: 3	regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (VSchRL) und nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Rotmilan ist in allen Laub- und Mischwäldern vorhanden, kann aber auch an Auwäldern vorkommen. Wichtig ist die Nähe zum Offenland bzw. die Lage seines Reviers am Waldrand, sodass die Nahrungsgebiete (offene Feldflur) in direkter Nähe sind. Grünland, Feuchtgrünland, Ackerflächen und brache Flächen sowie Streuobstgebiete, aber auch das Umfeld von Mülldeponien und Tierhaltungen bieten sich als Nahrungsgebiet an. Häufig werden Rotmilane auch entlang von Flussläufen in Tälern oder anderen Gewässern bei der Jagd gesichtet. Seine Horste baut der Rotmilan frei in hohen Bäumen. Die Art hat häufig Wechselhorste, sodass die Brutstandorte von Jahr zu Jahr variieren. Die Entfernung zwischen Nahrungsraum und Nistplatz kann bis zu 12 km betragen. Die Brutzeit liegt von Mitte März bis Mitte Juli (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der sehr geringen Gefährdungsklasse (E*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Rotmilan ist in Niedersachsen als seltener Brutvogel regional verbreitet mit einem Schwerpunkt im Nordharzer Vorland. In Niedersachsen erreicht diese Art ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze, so dass das westliche Tiefland, die Marschen und die gesamte Küstenregion einschl. der Inseln nicht besiedelt sind. Die Besiedlungsdichte nimmt nach Osten hin zu.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde ein besetzter Hostbaum des Rotmilans im Hallendorfer Holz ca. 250°m südlich des geplanten Baufeldes festgestellt. Damit liegt der Horst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300°m.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Der festgestellte Horststandort des Rotmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb der artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Ein indirekte Beschädigung durch stöberbedingt Unbrauchbarkeit ist nicht auszuschließen.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich			
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Durch die Beschränkung der Bauaufreimung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Der festgestellte Horststandort des Rotmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb artspezifische der Fluchtdistanz (300 m). Während eine Verletzung oder Tötung während der Bauaufreimung oder Bauausführung damit ausgeschlossen ist, kann es durch Störungen während der Brutzeit zur Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kommen.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	
Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten und damit die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?	
<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	
Der festgestellte Horststandort des Rotmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb der artspezifische Fluchtdistanz (300 m), wobei das den Hostbaum umgebende Waldgebiet eine abschirmende Wirkung hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann dennoch - insbesondere bei der störintensiven Baufeldfreimachung während der sensiblen Brutzeit - nicht ausgeschlossen werden.	
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich	
<ul style="list-style-type: none">• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit	
Durch die Beschränkung der Baufeldfreimachung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.	
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein

Sperber

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der dem Habicht ähnelnde, aber deutlich kleinere Sperber kommt in abwechslungsreichen Landschaften mit einem ausreichenden Kleinvogelangebot vor, z. B. in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Büschen. Vielfach findet er sich auch innerhalb menschlicher Siedlungen und sogar in Großstädten. Reine Laubwälder werden dagegen kaum besiedelt.			
Der Sperber erbeutet vorwiegend Kleinvögel (bis zu 90 %), daneben werden auch Kleinsäuger und selten Insekten gefressen (Bezzel 1985).			
Das Nest wird bevorzugt in Fichten in Stammnähe angelegt. Die Eiablage erfolgt Ende April bis Ende Mai. Die Eier werden ausschließlich vom Weibchen 37 - 40 Tage bebrütet. Nach 24 bis 30 Tagen werden die Jungvögel flügge (Bezzel, 1985). Etwa 20 bis 30 Tage nach dem Ausfliegen werden die Jungvögel von den Eltern unabhängig. Der Sperber weist eine hohe Brutplatz- und Partnerteue auf (Bezzel, 1985).			
Der Sperber ist in Deutschland vor allem Stand- und Strichvogel, aber auch Zugvogel. Der Anteil ziehender Vögel wird auf unter 30 % geschätzt. Die nordöstlichen Populationen sind dagegen Kurzstreckenzieher und überwintern u. a. in Mitteleuropa (Bauer, et al., 2012).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 150 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Sperber ist über ganz Niedersachsen verbreitet und kommt in allen Naturräumlichen Regionen vor mit Schwerpunkt (höchsten Dichten) im Weser-Ems-Gebiet und in der Wesermünder Geest. Der Bestand des Sperbers lag 2005-2008 bei etwa 4.600 Revieren und zeigt eine deutliche Zunahme seit 1980 (Krüger, et al., 2014).			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden ein Brutplatz des Sperbers im südlichen Teil des Hallendorfer Holzes knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 150m südlich der geplanten Baustellenzuwegung zu M°01.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Der festgestellte Brutplatz des Sperbers liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (150 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden, zumal der Brutplatz durch das umgebende Waldgebiet abgeschirmt ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Der festgestellte Brutplatz des Sperbers liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (150 m). Eine Verletzung oder Tötung während der Baufeldfreimachung oder Bauausführung oder die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kann somit ausgeschlossen werden.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Der festgestellte Brutplatz des Sperbers liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (150 m) und ist abgeschirmt durch das Waldgebiet, so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Störungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	

Schwarzmilan

Schwarzmilan (<i>Milvus migrans</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: *
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (VSchRL) u. nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Die Brutreviere liegen an Waldrändern sowie in Feldgehölzen oder Baumreihen in offenen und halboffenen Landschaften. Der Schwarzmilan ist in Niedersachsen Einzelbrüter, kolonieartiges Brüten ist bisher nicht nachgewiesen. Als Horstbäume werden v. a. Laubbäume genutzt. Der Großteil der Jagdgebiete des Schwarzmilans liegt in Nestnähe bis wenige Kilometer davon entfernt. Wichtigste Jagdgebiete sind Binnengewässer, fisch- und mähwiesenreiche Feuchtgebiete und Auwälder. Kleine Gruppen sammeln sich v. a. außerhalb der Brutzeit auch an Müllkippen. Die Art ist ein Freibrüter, die oft Krähenester oder alte Bussardhorste übernimmt und ausbaut. Einzelpaare brüten auch in Graureiher- und Kormoran-Kolonien. Die Brutzeit dauert von Ende März bis Ende Juli (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 300 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Schwarzmilan ist in Niedersachsen seltener Brutvogel mit regionaler Verbreitung in den östlichen Landesteilen, denn die Art erreicht im östlichen Niedersachsen ihre nordwestliche Verbreitungsgrenze. Die Brutvorkommen häufen sich in den Urstromtälern der größeren Flüsse Elbe, Aller, Leine und Weser, während die Art v. a. in gewässerferneren Bereichen der Landschaft nur selten vorkommt.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurde ein besetzter Hostbaum des Schwarzmilans im Hallendorfer Holz ca. 270°m südlich des geplanten Baufeldes festgestellt. Damit liegt der Horst innerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 300°m.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
Der festgestellte Horststandort des Schwarzmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Ein indirekte Beschädigung durch stöberbedingt Unbrauchbarkeit ist nicht auszuschließen.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input checked="" type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich			
• Maßn. VAR7: Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit			
Durch die Beschränkung der Bauaufreimung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Der festgestellte Horststandort des Schwarzmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb artspezifische Fluchtdistanz (300 m). Während eine Verletzung oder Tötung während der Bauaufreimung oder Bauausführung damit ausgeschlossen ist, kann es durch Störungen während der Brutzeit zur Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kommen.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Durch die Beschränkung der Bauaufreimachung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten und damit die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Tötungsverbot ist erfüllt:

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Der festgestellte Horststandort des Schwarzmilans liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen aber innerhalb der artspezifische Fluchtdistanz (300 m), wobei das den Hostbaum umgebende Waldgebiet eine abschirmende Wirkung hat. Eine erhebliche Beeinträchtigung im Sinne der Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population kann dennoch - insbesondere bei der störintensiven Bauaufreimachung während der sensiblen Brutzeit - nicht ausgeschlossen werden..

Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Durch die Beschränkung der Bauaufreimachung auf die Zeit vor Brutbeginn wird eine erhebliche Störung während sensibler Zeiten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Schwarzspecht

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: *	regional: 3*
Anh. I-Art (VSchRL) und nach BNatSchG streng geschützt			
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Schwarzspecht brütet im geschlossenen Wald in Altbaumbeständen. Mischwälder bieten in optimaler Kombination alte Rotbuchen als Höhlenbäume und kränkelnde Fichten oder Kiefern als Nahrungsbäume. Die im unteren Stammteil von Fichten und in Baumstümpfen lebenden Rossameisen sind ein wesentlicher Nahrungsbestandteil. Baumbestände in Siedlungsnähe oder in Parks sowie größere Gehölze in weithin offenem Land enthalten in der Regel keine Brutplätze; offene Flächen können aber in den großen Schwarzspechtrevieren enthalten sein. Die Art ist ein Höhlenbrüter, die ihr Nest in selbst gebauten Baumhöhlen anlegt. Die Brutzeit beginnt Anfang März und dauert bis Ende Juli (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 60 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Schwarzspecht ist in Niedersachsen als häufiger Brutvogel nahezu flächendeckend in allen mit Wald bestandenen Landesteilen verbreitet, wobei die höchsten Bestandsdichten in den östlichen Landesteilen (Lüneburger Heide, Wendland) erreicht werden.			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden zwei Brutreviere mittels Brutzeitfeststellung im Hallendorfer Holz festgestellt. Die eine Brutzeitfeststellung liegt im Überspannungsbereich der geplanten Leitung, die andere südlich des Westerholzweges. Beide Vorkommen liegen damit außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz zum Baufeld.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die geplante Überspannung des Hallendorfer Holzes ist mit keinem Eingriff in Gehölzbestände verbunden (Zuwachs ist mit berücksichtigt). Der Vorseilzug erfolgt mittels Drohne, sodass auch hier kein Eingriff im Wald stattfindet. Eine Betroffenheit des Brutplatzes des Schwarzspechtes durch die Überspannung kann daher ausgeschlossen werden.			
Die Brutreviere des Schwarzspechtes im Untersuchungsraum liegen abgesehen davon soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die geplante Überspannung des Hallendorfer Holzes ist mit keinem Eingriff in Gehölzbestände verbunden (Zuwachs ist mit berücksichtigt). Der Vorseilzug erfolgt mittels Drohne, sodass auch hier kein Eingriff im Wald stattfindet. Eine Betroffenheit des Brutplatzes des Schwarzspechtes durch die Überspannung kann daher ausgeschlossen werden.			
Die Brutreviere des Schwarzspechtes im Untersuchungsraum liegen abgesehen davon soweit von geplanten Bau-			

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)		
flächen entfernt, dass eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
Tötungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG		
Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?		
<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein		
Die bekannten Brutreviere des Schwarzspechts im Untersuchungsraum liegen im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz. Zu Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten kommt es somit nicht. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden.		
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:		
Störungsverbot ist erfüllt:	<input type="checkbox"/> ja	<input checked="" type="checkbox"/> nein

Star

Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 3	Niedersachsen: 3	regional: 3*
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art			
Stare besiedeln nahezu alle Biotopstrukturen mit geeigneten Brutplätzen und sind daher in allen Naturräumen und Landschaften einschl. Städten verbreitet. Lediglich größere geschlossene Waldgebiete werden spärlicher besiedelt, wenn die Entfernungen zu als Nahrungsflächen geeigneten Offenlandbereichen zu groß sind. Stare bewegen sich ganzjährig in Trupps und zur Zugzeit z. T. in großen Schwärmen. Nur am Brutplatz ist der Star territorial, meistens wird nur ein kleiner Radius bis ca. 10 m um die Bruthöhle verteidigt. Nahrungsflächen werden nicht verteidigt und gemeinsam genutzt. Nicht-Brüter leben auch in der Brutzeit in Trupps. Stare brüten in Baumhöhlen und alten Spechtlöchern, aber auch in Mauerspalten und unter losen Ziegeln. In Siedlungsbereichen werden auch Nistkästen zahlreich angenommen (Bauer, et al., 2012).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der mittleren, als Rast/Gastvogel der geringen Gefährdungsklasse i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 15 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population:			
Der Star ist in Niedersachsen als sehr häufiger Brutvogel in allen Regionen nahezu flächendeckend verbreitet. In den geschlossenen größeren Waldgebieten des Oberharzes und Teilen der Lüneburger Heide ist die Revierdichte geringer (Krüger, et al., 2014).			
Im Zuge der Brutvogelerfassung wurden zwei Brutreviere des Stars im Hallendorfer Holz – mit dem Baufeld deutlich außerhalb des für diese Art relevanten Fluchtdistanz (15m) – nachgewiesen.			

Star (*Sturnus vulgaris*)

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung kommt es im geringen Umfang zu Gehölzenfernungen und –rückschnitt. Davon betroffen sind auch zwei Höhlenbäume, die potenzielle Brutplätze für den Star bereitstellen.

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. Erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Auflage zur Baufeldfreimachung und Rückschneiden / Entfernen von Gehölzen (Bauzeitenregelung). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

CEF-Maßn. erforderlich

- **Maßnahme ACEF1:** Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Zum vorgezogenen Ausgleich wegfallender Brutmöglichkeiten für den Star durch die Entfernung der zwei betroffenen Höhlenbäume wird im Winter vor Beginn der Bauarbeiten Nistkästen ausgebracht. So wird sichergestellt, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Baufeldfreimachung (Gehölzentfernung oder –rückschnitt) während der Brutzeit kann es zum Eintritt des Verbotstatbestandes der Verletzung oder Tötung von Individuen oder Zerstörung von Gelegen und Bruten kommen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s. o. Damit wird die Tötung oder Verletzung von Individuen bzw. Zerstörung von Bruten oder Gelegen vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die Brutreviere des Stars zur Zeit der Brutvogelerfassung (2021/22) im Untersuchungsraum liegen im Umfeld der Baustellenbetriebsflächen in größerer Entfernung als der für diese Art relevanten Fluchtdistanz. Erhebliche Störungen während der Fortpflanzungs- u. Aufzuchtzeiten sind daher nicht zu erwarten. Störungen während der anderen sensiblen Zeiten sind mit den Projektwirkungen nicht verbunden.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Turmfalke

Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: *	Niedersachsen: V	regional: V
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Turmfalke brütet in der offenen Kulturlandschaft jeder Art mit Nistmöglichkeiten an Waldrändern, eingestreuten Feldgehölzen, Alleen, Baumgruppen oder Einzelbäumen. Vielfach nistet der Vogel auch in und an Gebäuden wie Scheunen, Einzelgehöften, auf Hochspannungsmasten sowie innerhalb von Städten an Kirchtürmen und anderen hohen Gebäuden. Er gehört somit zu den Baum-, Felsen- und Gebäudebrütern und nutzt auch Baumnester von anderen Vögeln, auch Nistkästen werden angenommen. In der Nähe der Brutplätze braucht der Turmfalke Flächen mit lückiger oder kurzer Vegetation wie Wiesen, Grünland, Äcker, Brachflächen, Böschungen. Brut- und Jagdrevier des Turmfalken müssen sich aber nicht räumlich decken. So kann, v. a. bei Bruten in Städten, das Jagdrevier in Einzelfällen bis zu mehrere Kilometer entfernt liegen. Die Brutzeit dauert von Anfang März bis Anfang August (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 100 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Turmfalke ist als häufiger Brutvogel (nach dem Mäusebussard die zweithäufigste Greifvogelart) in Niedersachsen flächendeckend verbreitet, weist aber in Gebieten mit größeren geschlossenen Waldgebieten deutlich geringere Siedlungsdichten bis hin zu gänzlichem Fehlen auf (Krüger, et al., 2014). Im Zuge der Brutvogelkartierung wurde der Turmfalke mittels Brutzeitfeststellung an einem Gebäude östlich des Umspannwerks nachgewiesen. Geplante Baustellenzuwegungen zu M°01 und M°02 liegen südlich und östlich knapp außerhalb der artspezifischen Fluchtdistanz von 100°m.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Der festgestellte Brutplatz des Turmfalken liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Der festgestellte Brutplatz des Turmfalkens liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (150 m). Eine Verletzung oder Tötung während der Baufeldfreimachung oder Bauausführung oder die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kann somit ausgeschlossen werden.			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Turmfalke (*Falco tinnunculus*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Der festgestellte Brutplatz des Turmfalkens liegt außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und knapp weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (100 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Waldlaubsänger

Waldlaubsänger (<i>Phylloscopus sibilatrix</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: * Niedersachsen: 3 regional: 3
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
nach BNatSchG streng geschützt	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens	
<input type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):	
Waldlaubsänger sind typische Bewohner des Waldesinneren und kommen in nicht zu dichten Wäldern vor, welche ein geschlossenes Kronendach aufweisen. Weiterhin muss der Stammbereich möglichst frei von Vegetation sein. Die Art lebt somit hauptsächlich in alten Laubwäldern mit freiem Raum zwischen den Bäumen unter dem Laubdach. Dabei werden Laubmischwälder aus mehreren Baumarten bevorzugt. Weiterhin kommt er in großen Parkanlagen und Friedhöfen vor, sofern Altbäume vorhanden sind. Das Nest wird in unterholzfreien Bereichen direkt am Boden in einer Vertiefung angelegt (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der sehr geringen Gefährdungsklasse(E*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt für diese Art nur 15 m (Bernotat, et al., 2018).	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
In Niedersachsen ist der Waldlaubsänger in allen Naturräumen mit stark abnehmender Dichte von Ost nach West zu finden. Die Hälfte der niedersächsischen Population beschränkt sich allein auf die Lüneburger Heide und das Wendland, aber auch im Harz sind größere Bestände vertreten. Die höchsten Revierdichten sind in den größeren Laub-Mischwaldgebieten vorhanden. In den waldarmen Regionen der Börden sind die kleineren Wälder nur sporadisch besiedelt und insbesondere in der Region Watten und Marschen ist die Art gebietsweise gar nicht vorhanden (Krüger, et al., 2014).	
Im Zuge der Brutvogelerfassungen 2021/22 wurden drei Brutreviere des Waldlaubsängers im Hallendorfer Holzes nachgewiesen.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die festgestellten Brutreviere des Waldlaubsängers liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (15 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden.	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich:	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Die bekannten Brutreviere des Waldlaubsängers liegen alle außerhalb von bau- und/oder anlagebedingt betroffenen Flächen, weswegen eine Verletzung oder Tötung von Individuen oder Aufgabe von Gelegen und Bruten (indirekte Tötung) ausgeschlossen ist.	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	

Waldlaubsänger (*Phylloscopus sibilatrix*)

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Unter Berücksichtigung der artspezifischen Fluchtdistanz von 15 m liegen die bekannten Vorkommen außerhalb von vom Vorhaben betroffenen Bereichen (Zuwegungen, Bauflächen, Provisorien), so dass eine erhebliche Störung im Sinne einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Wiesenpieper

Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 2	regional: 1
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig <input type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – schlecht			
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
Der Wiesenpieper ist ein Brutvogel offener bis halboffener, baum- und straucharmer Landschaften in gut strukturierter, deckungsreicher Krautschicht auf meist feuchten Standorten mit einzelnen höheren Strukturen (z. B. Pfähle, Büsche) (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum). Meistens sind das landwirtschaftliche Nutzflächen mit hohem Grünlandanteil oder Grünlandbrachen bzw. kurzgrasige Randstreifen an Flurstücksgrenzen, aber auch Heidegebiete, Moore und Dauergrünland werden besiedelt. Entscheidend ist eine Deckung bietende Bodenvegetation, diese darf jedoch nicht zu dicht und hoch sein. Vorkommen in landwirtschaftlich genutzten Gebieten benötigen einen hohen Wiesenanteil mit Gräben, feuchten Senken und sumpfigen Stellen; allgemein Wiesen mit hohem Grundwasserstand ((Bauer, et al., 2012), (Krüger, et al., 2014)). Der Wiesenpieper brütet am Boden. Die Brutzeit reicht von Anfang April bis Ende August (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der mittleren Gefährdungsklasse (C) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 20 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Der Wiesenpieper ist in Niedersachsen zwar über alle naturräumlichen Regionen, aber nur noch regional verbreitet und insgesamt nur noch seltener Brutvogel. Es gibt auch deutliche Verbreitungslücken, insbesondere in trockenen und bewaldeten Regionen (Krüger, et al., 2014). Im Untersuchungsraum wurde die Art auf einer Ackerfläche südlich der Industriebahnstrecke zum Schacht Konrad (nahe der Zuwegung zu M°05) mittels Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Dabei handelte es sich nach Einschätzung der Kartierer möglicherweise um durchziehende Individuen, da in diesem Bereich keine annähernd als Bruthabitat dieser Art geeigneten Flächen vorhanden sind.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Die für den Wiesenpieper relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen deutlich weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (20 m) beträgt.			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:			
Tötungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			

Wiesenpieper (*Anthus pratensis*)

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für den Wiesenpieper relevanten Rastbereiche im Umfeld der Trasse liegen deutlich weiter entfernt vom Vorhaben als die artspezifische Fluchtdistanz (20 m) beträgt. Auch die erfolgte Brutzeitfeststellung liegt mehr als 20°m von geplanten Bauflächen entfernt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt:

ja

nein

Wiesenweihe

Wiesenweihe (<i>Circus pygargus</i>)			
1 Grundinformationen			
Rote Liste-Status:	Deutschland: 2	Niedersachsen: 2	regional: 2
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen	<input type="checkbox"/> potenziell möglich	
Anh. I-Art (VSchRL) u. nach BNatSchG streng geschützt			
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens			
<input type="checkbox"/> günstig	<input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend	<input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Beschreibung der Art (Lebensraumsprüche und Verhaltensweise):			
<p>Seit einigen Jahrzehnten gibt es europaweit eine Umorientierung in der Brutplatzwahl. Wiesenweihen bevorzugen ursprünglich großräumige, offene bis halboffene Niederungslandschaften (feuchte Niederungen, Flachmoore und breite Flusstäler) als Brutgebiete. Heute nutzt die Art überwiegend Getreidefelder, aber auch Raps- und Luzernfelder als Brutplatz (NLWKN, 2011). Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig. Vermutlich ist das gute Angebot für ausreichende Nahrung (Kleinsäuger) hier der Grund. Während Getreidefelder mit fortschreitender Jahreszeit wegen ihrer Halmdichte und -höhe als Jagdgebiet kaum noch in Frage kommen, bieten Rüben- und Gemüsegärten auch danach noch gute Jagdmöglichkeiten. Wenn auch diese Schläge immer mehr zuwachsen, entstehen geeignete Jagdflächen auf den ersten abgeernteten Wintergersten-Feldern (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum). Auch andere kurzwüchsige Flächen vor allem Grünland sind als Nahrungshabitate von Bedeutung (Krüger, et al., 2014). Wiesenweihen brüten am Boden. Das Nest wird in Vegetation mit geeigneter Vegetationshöhe in Hochstauden, hohem Gras und zunehmend auch in Getreide- oder Rapsäckern angelegt. Die Brutzeit liegt von Mitte April bis Anfang August. (Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum).</p>			
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:			
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) ist diese Art als Brutvogel der mittleren Gefährdungsklasse (C*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen. Die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz beträgt 200 m (Bernotat, et al., 2018).			
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):			
Die Wiesenweihe ist in Niedersachsen ein sehr lückenhaft verbreiteter Brutvogel und fehlt fast völlig im Berg- und Hügelland sowie in Weser-Aller-Flachland und Lüneburger Heide, wobei die räumliche Verteilung und Häufigkeit in Abhängigkeit vom Nahrungsangebot von Jahr zu Jahr stark schwankt. Die Kumulation der Jahre 2005-2008 ergibt einen mittleren niedersächsischen Bestand von etwa 100 Paaren/Jahr (Krüger, et al., 2014).			
Die Wiesenweihe wurde auf Ackerflächen zwischen SZ Lebenstedt und Broistedt in ca. 2500m Entfernung zum geplanten Baufeld mittels Brutzeitfeststellung nachgewiesen. Damit liegt die geplante temporäre Freileitung gemäß (Bernotat & Dierschke, 2021) im weiteren Aktionsraum der Art.			
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG			
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
Potenzielle Brutplätze der Wiesenweihe liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (200 m). Es ist daher davon auszugehen, dass diese Fortpflanzungs-/Ruhestätten weder beschädigt oder zerstört werden noch durch indirekte Störungen unbrauchbar werden.			
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich			
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich			
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein			
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG			
Potenzielle Brutplätze der Wiesenweihe liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (200 m). Eine Verletzung oder Tötung während der Baufeldfreimachung oder Bauausführung oder die Aufgabe von Gelegen oder Bruten (indirekte Tötung) kann somit ausgeschlossen werden.			
Da es sich hier um ein Einzelbrutpaar handelt, ist gemäß (Bernotat & Dierschke, 2021) trotz mittlerer Mortalitätsgefährdung davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko mit der geplanten Freileitung nicht erheblich steigt. Eine			

Wiesenweihe (*Circus pygargus*)

Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, ist also nicht zu erwarten.

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Potenzielle Brutplätze der Wiesenweihe liegen außerhalb geplanter Baueinrichtungsflächen und weiter entfernt als die artspezifische Fluchtdistanz (200 m), so dass eine erhebliche Störung mit Folge einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population ausgeschlossen ist.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Bodenbrüter

Gilde der Bodenbrüter (offene Feldflur, im Umfeld v. Gehölzen, an Gewässern, in Wäldern) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: Deutschland: * Niedersachsen: * regional:*

Art im Wirkraum: nachgewiesen potenziell möglich

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten legen ihre Nester am Boden in dichter Vegetation (Grasfilz), oder dicht darüber versteckt in Wurzeltellern, Reisighaufen, Hochstaudenfluren, niederen dichten Gebüsch, Ufervegetation und manchmal auch in Mauernischen von Bauwerken und kleinen Gebäuden (Bachstelze) an. Einige dieser Arten sind in Niedersachsen Standvögel und das ganze Jahr im Gebiet, einige überwintern als Zugvögel in südlichen Gebieten und kehren erst im Frühjahr zur Fortpflanzung in die hiesigen Brutgebiete zurück. Die Brutzeit beginnt in der zweiten Märzhälfte und reicht bis Ende Juli (Bauer, et al., 2012; Svensson, et al., 2017; Krüger, et al., 2014).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) sind alle dieser Gilde zugeordneten Arten der geringen oder sehr geringen Gefährdungskategorie (D* oder E*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen: Fitis (k. A.)¹, Goldammer (15); Nachtigall (10), Wiesenschafstelze (30), Zaunkönig (k. A.), Zilpzalp (k. A.).

¹Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Metern an, sofern vorliegend (Bernotat, et al., 2018).

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten sind in Niedersachsen als Brutvögel fast flächendeckend verbreitet und häufig bis sehr häufig. Sie kommen alle in den entsprechenden Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens vereinzelt oder mit mehreren Brutrevieren vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten bodenbrütender Vogelarten direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können oder bereits vorhandene Nester/Bruten aufgegeben werden. Unter Berücksichtigung der genannten Fluchtdistanz von max. 30m werden (auf Basis des Brutrevierbestandes 2021/22) insgesamt bis zu 2 Brutreviere bauzeitlich beeinträchtigt.

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich:

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Auflage zur Baufeldfreimachung im Offenland vor Brutbeginn und der Brutplatzwahl und Baufortsetzung ohne längere Standzeiten (Ausnahme: Vergrämung **VAR10**). Dadurch wird eine Brutplatzwahl im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.

- **Maßn. VAR10:** Vergrämung Brutvögel

Ist die Wiederaufnahme von Bauaktivitäten nach einer Baupause während der Brutzeit unbedingt erforderlich, werden beginnend vor der Brutplatzwahl Vergrämuungsmaßn. durchgeführt und damit die Ansiedlung im Baufeld verhindert und somit die Störung oder Schädigung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten vermieden.

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der Bodenbrüter (offene Feldflur, im Umfeld v. Gehölzen, an Gewässern, in Wäldern) im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Fitis (*Phylloscopus trochilus*), Goldammer (*Emberiza citrinella*), Nachtigall (*Luscinia megarhynchos*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Wiesenschafstelze (*Motacilla flava*), Zaunkönig (*Troglodytes troglodytes*), Zilpzalp (*Phylloscopus collybita*)

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen (abseits von befestigten Wegen) kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) kommen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit
- **Maßn. VAR10:** Vergrämung Brutvögel

Durch die Maßn. VAR7 wird gewährleistet, dass Eingriffe in potenziell geeignete Habitatstrukturen außerhalb der Brutzeit erfolgen, sodass keine besetzten Nester betroffen sind. Im Falle, dass Bauaktivitäten im Frühjahr nach Baupause im Frühjahr wieder aufgenommen werden müssen, sind zusätzlich Vergrämungsmaßnahmen (VAR10) anzuwenden, um eine Ansiedelung von Bodenbrütern im Bereich der geplanten Montageflächen zu verhindern. In dieser Hinsicht kann eine Verletzung oder Tötung von Individuen (gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG), i. V. m. der Beschädigung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Obwohl es bei allen diesen Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Präsenz nahezu überall in der offenen Feldflur im Gebiet zu Störungen während sensibler Zeiten kommen kann, ist diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil diese Arten weit verbreitet, häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird. Zudem ist auch in diesem Zusammenhang Maßn. VAR7 wirksam.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes cocco.*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmehse (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: *** **Niedersachsen: *** **regional: ***

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Alle zu dieser Gilde genannten Arten legen ihre Nester in Bäumen und Sträuchern in geschlossenen Wäldern und / oder auch in Gebüsch, Hecken und Gehölzgruppen in der freien Landschaft, teilweise auch in den Park- und Gartenlandschaften der Dörfer und Städte, als Freinester oder in Halbhöhlen und Höhlen an. Viele dieser Arten sind in Niedersachsen Standvögel und das ganze Jahr im Gebiet, andere ziehen im Winterhalbjahr als Teil-, Kurz- oder Langstreckenzieher in geeignete Überwinterungsgebiete in südliche Gebiete und kehren erst im Frühjahr zur Fortpflanzung in die hiesigen Brutgebiete zurück. Die Brutzeit beginnt in der zweiten Märzhälfte und reicht bis Ende August.

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) sind die folgenden dieser Gilde zugeordneten Arten der geringen Gefährdungsklasse (D*) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung (Leitungskollision) zuzuordnen: Amsel (10)¹, Eichelhäher (k.A.), Elster (50), Gelbspötter (10), Grauschnäpper (20), Hohltaube (100), Mönchsgrasmücke (k.A.), Rabenkrähe (120), Singdrossel (15), Stieglitz (15).

Die folgenden Arten sind der sehr geringen Gefährdungsklasse (E*) zuzuordnen: Blaumeise (5), Buchfink (10), Buntspecht (20), Dorngrasmücke (10), Gartenbaumläufer (10), Gartenrotschwanz (20), Gimpel (k. A.), Grünfink (15), Heckenbraunelle (10), Kernbeißer (k.A.), Klappergrasmücke (k. A.), Kleiber (10), Kohlmeise (5), Neuntöter (30), Rotkehlchen (5), Schwanzmeise (15), Sumpfmehse (10), Tannenmeise (10), Waldbaumläufer (k.A.), Wintergoldhähnchen (5).

¹Die Zahlen in Klammern geben die planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz in Metern an (Bernotat, et al., 2018).

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Alle dieser Gilde zugeordneten Arten sind in Niedersachsen als Brutvögel nahezu flächendeckend verbreitet und häufig bis sehr häufig. Sie kommen alle in den entsprechenden Habitatstrukturen im Wirkraum des Vorhabens vereinzelt oder auch mit mehreren Brutrevieren vor.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

Durch die Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungsflächen und die Einrichtung von Montage-, Seilzug- und Provisoriumsflächen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten dieser Arten direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können und unbrauchbar sind. Zudem werden im Zuge der Gehölzbeseitigung möglicherweise zwei Höhlenbäume entfernt, die Fortpflanzungs- und Ruhestätten für einige dieser Arten als Höhlen- oder Halbhöhlenbewohner sind.

Gilde der in Gehölzen brütenden Arten im Untersuchungsraum

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die **nicht** mindestens einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt und **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Amsel (*Turdus merula*), Blaumeise (*Cyanistes caeruleus*), Buchfink (*Fringilla coelebs*), Buntspecht (*Dendrocopos major*), Dorngrasmücke (*Sylvia communis*), Eichelhäher (*Garrulus glandarius*), Elster (*Pica pica*), Gartenbaumläufer (*Certhia brachydactyla*), Gartenrotschwanz (*Phoenicurus phoenicurus*), Gelbspötter (*Hippolais icterina*), Gimpel (*Pyrrhula pyrrhula*), Grauschnäpper (*Muscicapa striata*), Grünfink (*Chloris chloris*), Heckenbraunelle (*Prunella modularis*), Hohltaube (*Columba oenas*), Kernbeißer (*Coccothraustes cocco.*), Klappergrasmücke (*Sylvia curruca*), Kleiber (*Sitta europaea*), Kohlmeise (*Parus major*), Mönchsgrasmücke (*Sylvia atricapilla*), Neuntöter (*Lanius collurio*), Rabenkrähe (*Corvus corone*), Rotkehlchen (*Erithacus rubecula*), Schwanzmeise (*Aegithalos caudatus*), Singdrossel (*Turdus philomelos*), Stieglitz (*Carduelis carduelis*), Sumpfmeise (*Poecile palustris*), Tannenmeise (*Periparus ater*), Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*), Wintergoldhähnchen (*Regulus regulus*)

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Alle Gehölzentfernungen erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit der Arten (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

CEF-Maßn. erforderlich

- **Maßn. ACEF1:** Anbringen von Nistkästen für höhlenbrütende, baumbewohnende Arten sowie von Fledermauskästen

Zum vorgezogenen Ausgleich wegfallender Brutmöglichkeiten für höhlen- und halbhöhlenbewohnende Vogelarten durch die Entfernung der zwei betroffenen Höhlenbäume wird im Winter vor Beginn der Bauarbeiten Nistkästen ausgebracht. So wird sichergestellt, dass im räumlichen Zusammenhang ausreichend Brutmöglichkeiten vorhanden sind.

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) kommen.

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s.o.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Obwohl es bei allen diesen Arten aufgrund ihrer Häufigkeit und Präsenz nahezu überall in Gehölzen im Gebiet zu Störungen während sensibler Zeiten kommen kann, ist diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil diese Arten weit verbreitet und häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird. Zudem weisen die meisten Arten dieser Gilde gem. (Bernotat, et al., 2018) eine geringe Fluchtdistanz auf. Eine baubedingte Vergrämung aus Brutevieren ist daher nur im Einzelfall bei baustellennahen Vorkommen zu erwarten. Störungssensiblere Arten mit einer höheren Fluchtdistanz - wie die Rabenkrähe (120 m Fluchtdistanz) - werden mit Maßn. VAR7 berücksichtigt..

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR7: s. o.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Brutvögel vMGI-Klasse „C“

Brutvögel im Untersuchungsraum der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind, aber **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

1 Grundinformationen

Rote Liste-Status: **Deutschland: *** **Niedersachsen: *** **regional: ***

Art im Wirkraum: **nachgewiesen** **potenziell möglich**

Erhaltungszustand der Arten auf Ebene Niedersachsens

günstig ungünstig – unzureichend ungünstig – schlecht

Allgemeine Beschreibung:

Der Kolkrabe brütet v.a. in halboffenen waldreichen Landschaften mit ganzjährigem reichem Nahrungsangebot. Als Brutplatz nutzt er meist hohe Buchen oder Kiefern im Waldrandbereich. Er ist in Niedersachsen östlich der Weser flächendeckend verbreitet mit Schwerpunkt in waldreichen Gebieten (Krüger, et al., 2014).

Die Ringeltaube ist die mit Abstand häufigste Nichtsingvogelart in Niedersachsen und flächendeckend verbreitet. Dabei besiedelt sie bevorzugt offene Kulturlandschaft mit Baumgruppen, Feldgehölzen, Alleen u.ä., aber auch aufgelockerte, mischwaldreiche Parklandschaften, Wälder aller Art und Städte (bei vorhandenem von Bäumen) werden genutzt (Krüger, et al., 2014).

Die Waldschnepfe bewohnt in Niedersachsen Wälder aller Art ab einer Größe von etwa 50^{ha}. Dementsprechend kommt die Art in fast allen Landesteilen Niedersachsens mit Waldbeständen vor. Bevorzugt besiedelt werden dabei frische bis feuchte, mehrstufige Waldbestände mit Lichtungen oder Schneisen (z.B. Auwälder oder eichenreiche Waldtypen) (Krüger, et al., 2014).

Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:

Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) sind diese Arten als Brutvögel und / oder auch als Rastvögel der mittleren vorhabentypischen Mortalitätsgefährdungsklasse („C“) zugeordnet. Entsprechend kann bei bestimmten Konstellationen es zu einem signifikant erhöhten anlagebedingten Kollisionsrisiko i. Z. mit dem geplanten temporären Leitungsneubau kommen.

Für alle Vorkommen dieser Arten im Wirkraum des Vorhabens ist nach (Bernotat & Dierschke, 2021) bei der Ermittlung des konstellationsspezifischen Risikos (KSR) der weitere Aktionsraum zu berücksichtigen.

Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):

Die Ringeltaube ist in den verschiedenen Gehölzen mit mehreren Brutvorkommen vertreten. Ein Horststandort des Kolkrabens wurde in ≈ 60^m Abstand zur geplanten Trasse im Hallendorfer Holz festgestellt. Die Waldschnepfe wurde auf einer Waldschneise im Hallendorfer Holz zur Brutzeit beobachtet (≈ 100^m Abstand zur geplanten Trassenachse). Da lokal die Brutvorkommen der Waldschnepfe als gering einzustufen sind, könnte es sich hierbei auch um einen länger anwesenden Rastvogel gehandelt haben.

2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG

a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? ja nein

b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? ja nein

Die geplante Überspannung des Hallendorfer Holzes ist mit keinem Eingriff in Gehölzbestände verbunden (Zuwachs ist mit berücksichtigt). Der Vorseilzug erfolgt mittels Drohne, sodass auch hier kein Eingriff im Wald stattfindet. Eine Betroffenheit der Brutplätze des Kolkrabens und der Ringeltaube durch die Überspannung kann daher ausgeschlossen werden.

Die Brutreviere des Kolkrabens und der Waldschnepfe im Untersuchungsraum liegen abgesehen davon soweit von geplanten Bauflächen entfernt, dass eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit und somit der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen ist.

Durch die Baufeldfreimachung für Baustelleneinrichtungsflächen und die Einrichtung von Montage-, Seilzug- und Provisoriumsflächen können Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der gehölzbrütenden Ringeltaube direkt zerstört oder so stark beeinträchtigt werden, dass diese nicht mehr genutzt werden können und unbrauchbar sind.

Brutvögel im Untersuchungsraum der vMGI-Klasse „C“

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen Arten aufgeführt, die einer mittleren Mortalitätsgefährdung d. Leitungskollision ausgesetzt sind, aber **nicht** streng geschützt und **nicht** im Anh. I VSchRL aufgeführt und **nicht** im Bestand gefährdet sind).

Kolkrabe (*Corvus corax*), Ringeltaube (*Columba palumbus*), Waldschnepfe (*Scolopax rusticola*)

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

Alle Gehölzentfernungen erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit der Arten (zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar). Damit wird eine Zerstörung oder Unbrauchbarkeit durch indirekte Störungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vermieden und der Eintritt des Verbotstatbestands ausgeschlossen.

CEF-Maßn. erforderlich

Schädigungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? ja nein

b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen? ja nein

Im Zuge der Einrichtung der Baustellenflächen und Mast-Zuwegungen kann es zur Verletzung oder Tötung von Individuen der Ringeltaube oder der Aufgabe von Gelegen / Bruten (indirekte Tötung) kommen. Brutplätze des Kolkrabens und der Waldschnepfe liegen soweit vom geplanten Baufeld entfernt (s.o.), dass eine Tötung oder Verletzung im Zuge der Baufeldfreimachung ausgeschlossen ist.

Da es sich hier um ein Einzelbrutpaar (Kolkrabe und Waldschnepfe) bzw. Einzelbrutpaare (Ringeltaube) handelt, ist gemäß (Bernotat & Dierschke, 2021) trotz mittlerer Mortalitätsgefährdung davon auszugehen, dass das Kollisionsrisiko mit der geplanten Freileitung nicht erheblich steigt. Eine Erhöhung des Tötungsrisikos durch Kollision über das allgemeine Lebensrisiko hinaus, ist also nicht zu erwarten.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

- **Maßn. VAR7:** Zeitliche Beschränkung der Bautätigkeit

s.o.

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert? ja nein

Obwohl insbesondere bei der Ringeltaube aufgrund ihrer Häufigkeit und Präsenz nahezu überall in Gehölzen im Gebiet zu Störungen während sensibler Zeiten kommen kann, ist diese Störung als „nicht erheblich“ einzuordnen, weil die Arten weit verbreitet und häufig und weder in Niedersachsen noch in Deutschland im Bestand gefährdet sind und der Erhaltungszustand mindestens in Niedersachsen z. Zt. mit günstig bewertet wird. Zudem weisen sowohl Ringeltaube also auch Waldschnepfe gem. (Bernotat, et al., 2018) eine geringe Fluchtdistanz auf. Eine baubedingte Vergrämung aus Brutrevieren ist daher nur im Einzelfall bei baustellennahen Vorkommen zu erwarten. Störungssensiblere Arten mit einer höheren Fluchtdistanz - wie der Kolkrabe (200m Fluchtdistanz) - werden mit Maßn. VAR7 berücksichtigt..

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Maßn. VAR7: s. o.

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Nahrungsgäste

Nahrungsgäste (hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt) Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>), Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>), Misteldrossel (<i>Turdus viscivorus</i>)	
1 Grundinformationen	
Rote Liste-Status:	Deutschland: * Niedersachsen: k.A. regional: k.A.
Von diesen Arten ist die Mehlschwalbe im Bestand gefährdet. Der Habicht wird auf der Vorwarnliste geführt.	
Art im Wirkraum:	<input checked="" type="checkbox"/> nachgewiesen <input type="checkbox"/> potenziell möglich
Erhaltungszustand der Art auf Ebene Niedersachsens	
<input checked="" type="checkbox"/> günstig <input checked="" type="checkbox"/> ungünstig – unzureichend <input type="checkbox"/> ungünstig – schlecht	
Die Populationen in Niedersachsen dieser Arten befinden sich meist noch in einem weitgehend günstigen Erhaltungszustand. Für die Schwalbenart ist wegen lang- und kurzfristiger Abnahmen der Bestände mittlerweile ein ungünstiger Erhaltungszustand anzunehmen.	
Allgemeine Beschreibung:	
Die Mehlschwalbe ist eine typisch an Gebäuden brütende Vogelarten, insbesondere in den dörflichen Strukturen. Sie baut ihre Nester außen an Gebäuden. Die Insektenjagd findet oft in großer Höhe statt (Svensson, et al., 2017). Der in Wäldern brütende Habicht jagd vornehmlich Vögel und Kleinsäuger (bis zur Größe von Fasan und Hase), die meist im Überraschungsangriff zwischen Bäumen, Büschen oder Gebäuden erbeutet werden, aber auch in großer Höhe kreisend erspäht werden (Svensson, et al., 2017). Die ebenfalls in Gehölzen brütende Misteldrossel braucht offenen Boden zur Nahrungssuche sucht deshalb auch gern im Grünland außerhalb des Waldes, aber auch in Parks Nahrung (Krüger, et al., 2014).	
Empfindlichkeit gegenüber Projektwirkungen:	
Nach (Bernotat & Dierschke, 2021) sind alle drei Arten sowohl als Brutvogel als auch als Rastvogel (Ansammlungen zur Rastzeit) entweder der geringen oder der sehr geringen Gefährdungsklasse („D“ oder „E“) i. Z. mit der vorhabentypspezifischen Mortalitätsgefährdung zugeordnet. Nach (Bernotat, et al., 2018) gilt für den Habicht eine planerisch zu berücksichtigende Fluchtdistanz von 200 m, für die Mehlschwalbe von 20 m und die Misteldrossel von 40 m.	
Lokale Population (Verbreitung im Untersuchungsraum):	
Im Zuge der Erfassungen der Avifauna im Untersuchungsraum wurde der Habicht einmalig als Nahrungsgast im südlichen Teil des Hallendorfer Holzes beobachtet. Die Mehlschwalbe wurde im Untersuchungsgebiet ebenfalls einmal über Ackerflächen nahe des Salzgitter Stichkanals jagend beobachtet. Misteldrosseln wurden an den Waldrandbereichen nahrungssuchend beobachtet.	
2.1 Prognose der Schädigungsverbote nach § 44 Abs. 1 Nr. 3, 4 und 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG	
a) Werden Fortpflanzungs- oder Ruhestätten aus der Natur entnommen, beschädigt oder zerstört oder durch indirekte störende Vorhabenwirkungen unbrauchbar? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Werden Nahrungs- oder andere essentielle Teilhabitate erheblich beschädigt oder zerstört, dass dadurch die Funktionsfähigkeit von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vollständig entfällt? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
Da die Arten nur als Nahrungsgast im Gebiet auftauchen, kann eine Betroffenheit von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ausgeschlossen werden. Da die Nahrungshabitate nur kurzfristig und kleinflächig bauzeitlich durch das Vorhaben beeinträchtigt werden und die betroffenen Bereiche hauptsächlich Ackerflächen darstellen, die in der Umgebung reichlich vorhanden sind, kann davon ausgegangen werden, dass die Arten auf umliegende ähnliche Flächen zur Nahrungssuche ausweichen können und es nicht zur Unbrauchbarkeit ihrer Fortpflanzungs- und Ruhestätten durch mangelnde Nahrungshabitate kommt.	
<input type="checkbox"/> Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich	
<input type="checkbox"/> CEF-Maßn. erforderlich	
Schädigungsverbot ist erfüllt: <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
2.2 Prognose des Tötungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG	
a) Werden Tiere gefangen, verletzt oder getötet? <input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein	
b) Kann das Vorhaben zu einer signifikanten Erhöhung des Verletzungs- oder Tötungsrisikos von Tieren führen?	

Nahrungsgäste

(hier sind alle im Rahmen der Bestandserfassungen im Untersuchungsraum nachgewiesenen nur zur Nahrungssuche erscheinende Arten aufgeführt)

Habicht (*Accipiter gentilis*), Mehlschwalbe (*Delichon urbicum*), Misteldrossel (*Turdus viscivorus*)

ja nein

Von keiner dieser Arten sind Individuen projektbedingt von Verletzung oder Tod oder einer signifikanten Steigerung des Kollisionsrisikos über das allgemeine Lebensrisiko hinaus ausgesetzt.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Tötungsverbot ist erfüllt: ja nein

2.3 Prognose des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 S. 1, 5 BNatSchG

Werden Tiere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich gestört, so dass sich der Erhaltungszustand der der lokalen Population der Art verschlechtert?

ja nein

Die für diese Arten relevanten Nahrungshabitate sind die gesamten Freiflächen der offenen Feldflur bzw. das Waldgebiet des Hallendorfer Holzes.

Wegen der unspezifischen Nutzung des Untersuchungsraumes als Nahrungshabitat (keine traditionellen Nahrungsflächen oder ausschließliche Bindung an spezielle Flächen) ist eine erhebliche Beeinträchtigung durch Störung während sensibler Zeiten nicht gegeben.

Die Vögel sind zudem in der Lage, vor auftretenden Störungen großräumig auszuweichen und haben auch ausreichend große, ungestört verbleibende Bereiche in der Umgebung dafür zu Verfügung.

Konfliktvermeidende Maßn. erforderlich

Störungsverbot ist erfüllt: ja nein

Quellenverzeichnis

- Anderson, M. E. & Racey, P. A., 1991. Feeding behaviour of captive brown long-eared bats, *Plecotus auritus*. *Animal Behaviour Volume 42, Issue 3*, pp. 489-493.
- Baagøe, H. J., 2001. *Epitesicus serotinus* (Schreber, 1774) - Breitflügelfledermaus. In: F. Krapp, Hrsg. *Handbuch der Säugetiere Europas, Band 4: Fledertiere*. s.l.:s.n.
- Bauer, H.-G., Bezzel, E. & Fiedler, W., 2005. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Alles über Biologie, Gefährdung und Schutz*. Wiebelsheim: Aula-Verlag.
- Bauer, H.-G., Fiedler, W. & Bezzel, E., 2012. *Das Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Ein umfassendes Handbuch zu Biologie, Gefährdung und Schutz*. 2. Vollständig überarbeitete Auflage Hrsg. Wiebelsheim: AULA-Verlag.
- Bayrisches Landesamt für Umwelt (LfU), kein Datum *Arteninformationen*. [Online]
Available at: <https://www.lfu.bayern.de/natur/sap/arteninformationen>
[Zugriff am 23. 08. 2022].
- Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Landesbund für Vogelschutz in Bayern und Bund Naturschutz in Bayern (Hrsg.), 2004. *Fledermäuse in Bayern*. 1. Edition Hrsg. s.l.:Verlag Eugen Ulmer.
- Beck, A., 1995. Fecal analyses of European bat species. *Myotis 32/33*, pp. 109-119.
- Bernotat, D. & Dierschke, V., 2021. *Übergeordnete Kriterien zur Bewertung der Mortalität wildlebender Tiere im Rahmen von Projekten und Eingriffen*. , s.l.: s.n.
- Bernotat, D. et al., 2018. *BfN-Arbeitshilfe zur arten- und gebietsschutzrechtlichen Prüfung bei Freileitungsvorhaben*, s.l.: Bundesamt für Naturschutz (Hrsg.).
- Bezzel, E., 1985. *Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Nonpaeriformes - Nichtsingvögel*. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- Bezzel, E., 1993. *Kompendium der Vögel Mitteleuropas. Passeres - Singvögel*. Wiesbaden: Aula-Verlag.
- Blanke, I., 2010. *Die Zauneidechse zwischen Licht und Schatten*. – 2. aktual. und erg. Aufl. 2. Hrsg. Bielefeld: Laurenti Verlag.
- Blanke, I., 2019. Pflege und Entwicklung von Reptilienhabitaten - Empfehlungen für Niedersachsen. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen 1/2019*, p. 79.
- Boonman, A. M., 2000. Roost selection by noctules (*Nyctalus noctula*) and Daubenton's bats (*Myotis daubentonii*). *J. Zool. 251 (3)*, pp. 385-389.
- Boye, P., Dietz, M. & Weber, M., 1999. *Fledermäuse und Fledermausschutz in Deutschland*.. Bonn: Bundesamt für Naturschutz.
- Breuer, W., 2017. Leitfaden „Berücksichtigung des Feldhamsters in Zulassungsverfahren und in der Bauleitplanung“. *Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen Heft 4/16*.
- Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2019. *Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV*.. [Online]
Available at: <https://bfm.de/artenportraits>
[Zugriff am 03 06 2022].

Bundesamt für Naturschutz (BfN), 2020. *Fledermausschutz in Europa II - Entschließungen der 7. und 8. Tagung der Vertragsparteien von EUROBATS und Berichte zum Fledermausschutz in Deutschland 2010-2017.* Bonn - Bad Godesberg, BfN-Skripten.

Catto, C., Hutson, A., Racey, P. & Stephenson, P., 1996. Foraging behavior and habitat use of the serotine bat (*Eptesicus serotinus*) in southern England.. *J. Zoology*, pp. 623-633.

Cordes, B., 2004. Kleine Bartfledermaus *Myotis mystacinus* (KUHL, 1817).. In: A. Meschede & B. Rudolph, Hrsg. *Fledermäuse in Bayern*. Stuttgart: Ulmer.

Dense, C. & Rahmel, U., 2002. Untersuchungen zur Habitatnutzung der Großen Bartfledermaus (*Myotis brandtii*) im nordwestlichen Niedersachsen – Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz.. In: A. Meschede, K. Heller & P. Boye, Hrsg. *Ökologie, Wanderungen und Genetik von Fledermäusen in Wäldern - Untersuchungen als Grundlage für den Fledermausschutz*. s.l.:Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, pp. 131-140.

Dietz, C., von Hellverson, O. & Nill, D., 2007. *Handbuch der Fledermäuse Europas und Nordwestafrikas. Biologie, Kennzeichen, Gefährdung.* Stuttgart: Kosmos Verlag.

Flückiger, P. F. & Beck, A., 1995. Observations on the habitat use for hunting by *Plecotus austriacus* (FISCHER, 1829). *Myotis* 32-33, pp. 121-122.

Fuhrmann, M., 1994. Graues Langohr, *Plecotus austriacus* (Fischer1829). In: Arbeitsgemeinschaft für Fledermausschutz in Hessen, Hrsg. *Die Fledermäuse Hessens*. s.l.:s.n., pp. 74-75.

Gebhard, J., 1999. Falsch gemessen: Flugrekord eines Großen Abendseglers (*Nyctalus noctula*).. *pro Chiroptera aktuell* 16, pp. 20-21.

Geisler, H. & Dietz, M., 1999. Zur Nahrungsökologie einer Wochenstubenkolonie der Fransenfledermaus (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) in Mittelhessen.. *Nyctalus* 7 (1), pp. 87-101.

Gloor, S., Stutz, H. P. & Zisweiler, V., 1995. Nutritional habits of the Noctule bat *Nyctalus noctula* (SCHREBER, 1774) in Switzerland. *Myotis* 32-33, pp. 231-242.

Grosse, W.-R. & Günther, R., 1996. Kammolch – *Triturus cristatus*. In: R. Günther, Hrsg. *Die Amphibien und Reptilien Deutschlands*. Jena: Gustav Fischer, pp. 120-141.

Häussler, U., 2003. Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (EVERSMANN, 1845).. In: M. Braun & F. Dieterlen, Hrsg. *Die Säugetiere Baden Württembergs*. Stuttgart: Eugen Ulmer GmbH & Co, pp. 422-439.

Kraus, M., 2004. Große Bartfledermaus *Myotis brandtii* (Eversmann, 1845). In: L. f. V. i. B. e. (. & B. f. N. i. B. e. (. Bayrisches Landesamt für Umweltschutz, Hrsg. *Fledermäuse in Bayern*. Stuttgart: Verlag Eugen Ulmer GmbH&Co, pp. 144-154.

Kraus, M. & Gaukler, A., 1972. Zur Verbreitung und Ökologie der Bartfledermäuse *Myotis brandtii* und *Myotis mystacinus* in Süddeutschland. *Laichinger Höhlenfreund* 7, pp. 23-31.

Kronwitter, F., 1988. Population structure, habitat use and activity patterns of the noctule bat, *Nyctalus noctula* SCHREB., 1774 (Chiroptera, Vespertilionidae) revealed by radio tracking. *Myotis* 26, pp. 23-86.

Krüger, T., Ludwig, S., Pfützke, S. & Zang, H., 2014. Atlas der Brutvögel in Niedersachsen und Bremen 2005-2008. *Naturschutz Landschaftspf. Niedersachsen, Heft 48*, pp. 1-552.

- Krüger, T. & Sandkühler, K., 2022. Liste der Brutvögel Niedersachsens und Bremens. 9. Fassung, Oktober 2021.. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs*. 41(2), pp. 111-174.
- Meschede, A. & Heller, K.-G., 2000. *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Wäldern*. Bonn: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz 66.
- Niethammer, J., 1982. *Cricetus cricetus* (LINNAEUS, 1758) -Hamster (Feldhamster).. In: J. Niethammer & F. Krapp, Hrsg. *Handbuch der Säugetiere Europas Bd 2/1 Nagetiere II*. Wiesbaden: s.n., pp. 397-418.
- NLWKN, 2010. *Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. Teil 3: Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen*, Hannover: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft Küsten- und Naturschutz (NLWKN).
- NLWKN, 2011. *Vollzugshinweise zum Schutz von Brutvogelarten in Niedersachsen. – Wertbestimmende*, Hannover: NLWKN.
- NLWKN, 2011. *Vollzugshinweise zum Schutz von Säugetierarten in Niedersachsen. – Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie mit Priorität für Erhaltungs- und Entwicklungsmaßnahmen*, Hannover: Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz (unveröffentlicht).
- NLWKN, 2013. Lebensraumsprüche, Verbreitung und Erhaltungsziele ausgewählter Arten in Niedersachsen – Teil 3: Amphibien, Reptilien, Fische. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs* 33 (3) (3/13), pp. 89-118.
- Podloucky, R. & Fischer, C., 2013. Rote Listen und Gesamtartenlisten der Amphibien und Reptilien in Niedersachsen und Bremen – 4. Fassung, Stand Januar 2013. *Inform. d. Naturschutz Niedersachs*. 33(4) (4/13), pp. 121-168.
- Schober, W. & Grimmenberger, E., 1998. *Die Fledermäuse Europas. Kosmos Naturführer..* Stuttgart: Franck-Kosmos Verlags GmbH & Co.
- Shiel, C. B., MyAney, C. M. & Fairley, J. S., 1991. Analysis of the diet of Natterer's bat *Myotis nattereri* and the common long-eared bat *Plecotus auritus* in the west of Ireland. *J. Zoology* 223, pp. 299-305.
- Siemers, B. M., Kaipf, I. & Schnitzler, H.-U., 1999. The use of day roosts and foraging grounds by Natterer's bats (*Myotis nattereri* KUHL, 1818) from a colony in southern Germany. *Z. Säugetierkunde* 64, pp. 241-245.
- Simon, M., Hüttenbügel, S. & Smit-Viergutz, J., 2004. *Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten*. Bonn-Bad-Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz.
- Skiba, R., 2009. *Europäische Fledermäuse - Kennzeichen, Echoortung und Detektoranwendung. Die Neue Brehmbücherei Bd. 648*. Hohenwarsleben: Westarp. Wissenschaften.
- Svensson, L., Mullarney, K. & Zetterström, D., 2017. *Der Kosmos Vogelführer- Alle Arten Europas, Nordafrikas und Vorderasiens*. 3. Auflage Hrsg. s.l.:Kosmos Verlag.
- Theunert, R., 2008. Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten. Teil A: Wirbeltiere, Pflanzen und Pilze. *Inform. d. Naturschutz Niedersachsens*, Band 3. Aktualisierte Fassung: 01.01.2015.
- Topál, G., 2001. *Myotis nattereri* (Kuhl, 1818) - Fransenfledermaus. In: F. Krapp, Hrsg. *Handbuch der Säugetiere Band 4, Teil 1*. Wiebelsheim: Aula-Verlag, pp. 405-442.

Trappmann, C. & Boye, P., 2004. *Myotis nattereri* (KUHL, 1817).. In: B. Petersen, et al. Hrsg. *Das europäische Schutzgebietsystem Natura 200. Ökologie und Verbreitung von Arten der FFH-Richtlinie in Deutschland. Band 2: Wirbelstiere*. Bonn Bad Godesberg: Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz, pp. 517-522.

Trappmann, C. & Clemen, G., 2001. Beobachtungen zur Nutzung des Jagdgebiets der Fransenfledermaus *Myotis nattereri* (KUHL, 1817) mittels Telemetrie. *Acta Biologica Benrodis* 11, pp. 1-31.

Weidling, A. & Stubbe, M., 1997. Wiederfang-Studie am Feldhamster *Cricetus cricetus* L.. *Säugetierkundliche Informationen* 21_1997, pp. 301-310.

Weidner, H., 1995. Naturwissenschaftliche Heimatforschung: Die Nutzung von Fledermauskästen im ersten Jahr nach ihrer Aufhängung. *Landschaftspflege und Naturschutz in Thüringen* 32(3), pp. 76-79.

Weinhold, U. & Kayser, A., 2006. *Der Feldhamster Cricetus cricetus*. s.l.:Neue Brehm Bücherei.

Wendt, W., 1989. Feldhamster *Cricetus cricetus* (L.). In: H. Stubbe, Hrsg. *Buch der Hege, Haarwild*, 4. *Bearb. Erw. Aufl.*. Berlin: Dtsch. Landwirtschaft Verlag DDR, pp. 667-684.

Zang, H. & Heckenroth, H., 1998. *Die Vögel Niedersachsens; Bartmeisen bis Würger*. H. 2.10 Hrsg. Hannover: Naturschutz Landschaftspfl. Niedersachs. B.